

Stenographisches Protokoll

über die

17. Sitzung des steierm. Landtages am 10. Januar 1874.

Inhalt:

Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Fach-Ausschüsse.

Annahme der Anträge

I. des Gemeinde-Ausschusses über die Theilung des Gerichtsprengels in Marburg (mündlicher Bericht — Erledigung der einschlägigen Petitionen);

II. des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. VI. „Wohlthätigkeitse u. Sanitätszwecke“, Titel 5—11 und zum Rechenschaftsberichte (Beilage Nr. 98. — Erledigung mehrerer Petitionen);

III. des Petitions-Ausschusses über Petitionen;

IV. des Straßen-Ausschusses über Petitionen.

Ankündigung von Interpellationen:

I. des Abgeordneten Bärnfeind

a) an den Landes-Ausschuß betreffend die Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 6. December 1872 wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges;

b) an den Regierungsvertreter in Betreff eines Vorganges beim Schulfeste der landschaftlichen Oberrealschule;

II. des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall betreffend die Vorgänge in den Sectionen Feldbach, Gnas bei Sicherstellung der Verzehrungssteuer pro 1874.

1 Beilage: Nr. 98.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Hammer-Purgstall und Ritter v. Miller.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld:

Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer v. Miller liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung desselben eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Sonder-Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Anlegung neuer Grundbücher in Steiermark und deren innere Einrichtung. (Beilage Nr. 86.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse mit Bericht, Beilage Nr. 14, vorgelegten Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung. (Beilage Nr. 97.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage für das Jahr 1874, Capitel V, „Gymnastische Bildungs-Anstalten“. (Beilage Nr. 99.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses über die zur neuerlichen Berathung zugewiesene Gehalts-Regulirung der Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Ober-Einnehmeramtes, der Hilfsämter und des Bauamtes. (Beilage Nr. 102.)

Es wurden mir mehrere Petitionen überreicht und zwar:

„Petition der Bezirks- und Gemeindevertretung von Gonobitz, die Bitte wegen Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gonobitz an das Ministerium des Innern befürwortend einzubegleiten. (Ueberreicht durch Abgeordneten Seidl.)“

„Petition der Stadtgemeinde Marburg wegen Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Conrad.)“

Ich werde diese beiden Petitionen an den Gemeinde-Ausschuß verweisen. (Zustimmung.)

„Petition der Gemeinde Kirchbach um Abänderung der Dienstboten-Ordnung vom 30. Januar 1857. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall.)“

Diese Petition ist durch den Beschluß des steierm. Landtages in der 16. Sitzung am 8. Jänner 1874 erledigt.

„Petition des Arbeiter-Bildungsvereines in Voitsberg um eine Subvention für seine Bildungszwecke. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall.)“

Diese Petition überweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist der

mündliche Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Theilung des Gerichtsprengels in Marburg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Freiherr v. Conrad (von der Tribüne): Bei dem Bezirksgerichte in Marburg hat sich allmählig eine solche Geschäftsanhäufung fühlbar gemacht, daß die Interessen der Parteien darunter offenbar leiden müssen. In den betreffenden Ausweisen ist die Rede von 1500 Processen, 20.000 Exhibits-Nummern, 3200 Erlässen, und mehreren Tausenden Vormundschafts- und Curatels-Currentien. Die Anhäufung der Geschäfte ist so groß, daß in Folge derselben nicht nur mißliebige Verschleppungen der Angelegenheiten stattgefunden haben, sondern es hat auch dadurch die Gründlichkeit der Behandlung schon deswegen leiden müssen, weil bekanntlich bei dem Bezirksgerichte die Haftung und Revision nach dem Gesetze ausdrücklich in die Hände des Bezirksrichters gelegt ist, daher es einleuchtet, daß es bei einem solchen Andrang von Geschäften nicht mehr möglich ist, diesen Grundsatz festzuhalten. In Folge dieser Verschleppungen einerseits und der mindern gründlichen Behandlung der Geschäfte anderseits, sind wieder zahllose Beschwerden, Appellationen, Betreibungen und Erkundigungen an das Oberlandesgericht ergangen, und die Rückwirkung dieser Beschwerden auf das Gericht I. Instanz hatte eine Vermehrung der Geschäfte des ohnehin überbürdeten Gerichtes zur Folge, welche für sich allein ein namhafter Factor der Geschäfte gebildet haben, und welche einfach weggefallen wären, wenn jene Gebrechen nicht stattgefunden hätten.

Das Bedürfnis, eine Abhilfe zu schaffen, ist immer dringender geworden; die Regierung hat auch dieses Bedürfnis anerkannt und demzufolge mehrere Vorschläge gemacht. Diese Vorschläge theilen sich in zwei verschiedenen Richtungen; erstens soll die Theilung des Gerichtsprengels in zwei erfolgen, und zweitens wäre ein zweites Bezirksgericht zu errichten. Ueber diese Errichtung des zweiten Bezirksgerichtes sind wieder mehrere Vorschläge gemacht worden. Es wurde nämlich vorgeschlagen, die Theilung des Bezirksgerichtsprengels in Marburg in zwei Sprengel mit Festhaltung des Draußusses als ausschließliche Grenze zu bewirken, so daß ein Gericht den Namen zu führen hätte: „Bezirksgericht Marburg, rechtes Draußer“, und das andere: „Bezirksgericht Marburg, linkes Draußer“.

Ein zweiter Vorschlag ging dahin, dem Bezirksgerichte „rechtes Draußer“, weil die Bevölkerungszahl auf dieser Seite der Drau, eine schwächere ist, eine Ausgleichung und respective Verstärkung dadurch zu verschaffen, daß die Stadt Marburg mit ihrer Competenz auch auf das rechte Draußer geworfen wird.

Ein dritter Vorschlag endlich ist dahin gegangen, daß die Stadt Marburg am rechten Ufer zu bleiben habe, daß jedoch die Gemeinde Gams und mehrere umliegende Gemeinden zum Ausgleich der Bevölkerungszahl auf das rechte Draußer geworfen werden. Ein Vorschlag, der über die Embryo-Entwicklung nicht hinausgegangen ist, ging dahin, es wäre ein Bezirksgericht für die Stadt sammt der Magdalenen-Vorstadt, und ein anderes für die Umgebung zu creiren.

Das sind die drei Vorschläge, welche in territorialer Beziehung von einander abweichen.

Ein anderer Vorschlag ging dahin, das Bezirksgericht als solches zu belassen, nämlich als Eines, jedoch dadurch Abhilfe zu verschaffen, daß man die Arbeitskräfte bei demselben durch die Zuweisung eines zweiten Bezirksrichters verstärkt.

Ferner wurde noch vorgeschlagen, zwei Bezirksgerichte zu schaffen, dieselben jedoch in ihrer Competenz so zu theilen, daß das eine Bezirksgericht bloß die Civilangelegenheiten, das andere hingegen die Strassachen zu besorgen hätte.

Von allen diesen Vorschlägen hat das Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz nur einen einzigen als den entschieden richtigen zu bezeichnen sich veranlaßt gesehen, nämlich die Theilung des Gerichtsprengels in zwei Sprengel mit der Trennung durch den Draußuß und mit der Bezeichnung „rechtes“ und „linkes Draußer“.

Zur wesentlichen Unterstützung dieses Vorschlages hat das Oberlandesgerichts-Präsidium angeführt, daß sonst schon in der Bezeichnungsweise keine solche Benennung

gewählt werden könne, welche der Landbevölkerung und überhaupt Jedermann nicht mundgerecht und geläufig ist. Hätte man die Bezeichnung „erste und zweite Section“ gewählt, wenn der Draußuß nicht als alleinige Grenze angenommen würde, so hätte Niemand gewußt, was die erste und zweite Section bedeutet.

Diese Theilung vorausgeschickt, hat das Oberlandesgericht weiter vorgeschlagen, man soll diese beiden Bezirksgerichte in ihrer Competenz vollkommen gleichstellen, so daß jeder der beiden Sprengel mit der ganzen Civil- und Strafgerichtsbarkeit unter das eine ihm zugewiesene Bezirksgericht zu fallen habe, daß es also nicht nur die Straf-, sondern auch die Civilsachen zu besorgen hätte.

In dem Vorschlage des Oberlandesgerichts-Präsidiums ist weiter betont worden, daß beide Gerichte unter allen Umständen in einem Hause unterzubringen seien, was sehr leicht möglich ist, indem dort verschiedene Parteien wohnen, durch deren Beseitigung Raum genug für beide Gerichte sein wird.

Es ist ferner hervorgehoben worden, daß jene Hilfsämter, welche sich jetzt natürlich nur bei einem Gerichte befinden, auch künftig beiden gemeinschaftlich sein können, nämlich das Waisenbuch, das Grundbuch und die Registratur, jedoch in der Art, daß das Grundbuch für alle Zeiten ungetrennt zu bleiben hat, daß jedoch die Gegenstände derselben auf den Sterbe-Etat gesetzt werden, das heißt: daß das Gros dieser Angelegenheiten, soweit sie sich auf die Vergangenheit beziehen, intact zu bleiben haben, und daß die Registratur, das Waisenbuch u. s. w. von beiden Gerichten in gleicher Weise benützt werden, was auch keinem Anstande unterliegt, da sie in demselben Hause untergebracht sind, daß aber alle neu zuwachsenden Gegenstände für jedes Gericht besonders neu anzulegen seien.

Weiters ist von dem Oberlandesgerichts-Präsidium vorgeschlagen worden, daß, insoferne die Errichtung eines zweiten Gerichtshofes in Marburg in sichere Aussicht gestellt wurde, jene Dinge, welche an den Gerichtshof überzugehen haben, auszuscheiden seien, und zwar in der Weise, daß die darauf bezugnehmenden Acte, nämlich Waisenbuchs- und Curatels-Acte separat zu behandeln sind, so, daß wenn der Gerichtshof ins Leben tritt, die Uebergabe derselben keinem Anstande mehr unterliegen könne. Eine Personalvermehrung hätte nach dem Vorschlage, wie ich ihn jetzt mitgetheilt habe, allerdings nur in einem Bezirksrichter zu bestehen, so daß dafür nur ein Mehraufwand von 1700 fl. sich ergibt.

Das sind im Wesentlichen die Vorschläge des Oberlandesgerichts-Präsidiums und es wird in denselben deutlich darauf hingewiesen, daß die Frage der Errichtung eines

Gerichtshofes durch dieselben nicht nur nicht alterirt wird, sondern es wird vielmehr die Wohlthat der Zweitheilung des Gerichtsprengels in Marburg erst dann in das rechte Licht treten, wenn jene Entlastung der Bezirksgerichte ins Leben tritt, welche dieselben von der Einführung des neuen Gerichtshofes zu erwarten haben, nämlich durch die Entlastung bezüglich der Competenz in Strafsachen, der Tabulargeschäfte und anderer mehr.

Der Sonder-Ausschuß hat sich den Anschauungen des Oberlandesgerichts-Präsidiums vollkommen angeschlossen, und glaubt die Zweitheilung in der Weise, wie sie vorgeschlagen wird, als ein erwünschtes Abhilfsmittel gegen die jetzigen Gebrechen begrüßen zu müssen. Der Sonder-Ausschuß legt insbesondere großen Werth darauf, daß eine andere Trennung der Gerichtsprengel, als jene durch den Draußuß nicht acceptirt werde, indem sie einerseits nur zu Irrungen in der Bevölkerung Anlaß geben, und andererseits möglicher Weise, wenn die Eintheilung des Gerichtsprengels der künftigen Gebietseintheilung in politischer Beziehung zu Grunde gelegt würde, es eine sehr mißliche Sache wäre, einen Theil des rechten Draußufers in unnatürliche Verbindung mit dem linken oder umgekehrt zu bringen. Der Sonder-Ausschuß hat jenen Bedenken und Besorgnissen, welche sich in der Richtung geltend gemacht haben, als wolle man durch die Zweitheilung des Bezirksgerichts-Sprengels eine Abhilfe schaffen und in dieser Abhilfe eine Art Abfindung für den der Stadt Marburg in Aussicht gestellten Gerichtshof suchen, in der Weise Rechnung tragen zu müssen geglaubt, daß er auf die Errichtung dieses Gerichtshofes in den von ihm dem hohen Hause vorgelegten Anträgen ausdrücklich hingewiesen hat.

Der Sonder-Ausschuß hat die Besorgniß, daß ein solcher Hintergedanke — wenn ich mich so ausdrücken darf — obwalte, daß es nämlich, wenn zwei Bezirksgerichte bestehen werden, von der Errichtung eines zweiten Gerichtshofes in Marburg abkommen werde, nicht getheilt, weil einerseits in dem betreffenden Vorschlage das Oberlandesgerichts-Präsidium ausdrücklich auf die Eventualität der Errichtung eines zweiten Gerichtshofes als eine sichere hingewiesen ist, und andererseits, weil eben eine endgiltige und entschiedene Abhilfe auch durch diese Zweitheilung erst dann eintreten wird, wenn das zweite Gericht noch theilweise durch die Errichtung eines Gerichtshofes entlastet sein wird.

Im Sonder-Ausschusse sind aber bei diesem Anlasse auch jene Hindernisse zur Sprache gekommen, welche das Inslebentreten dieses zweiten Gerichtshofes bisher unmöglich gemacht haben, und man hat hervorgehoben, daß diese Hindernisse hauptsächlich in zwei Momenten ruhen, erstens in der Unmöglichkeit der Auffin-

derung eines geeigneten Gebäudes zur Unterbringung des Gerichtshofes, und zweitens in jenen Schwierigkeiten, welche die Abgränzung des Gerichtsprengels bisher gefunden hat.

Auf den ersten Punkt konnte der Sonder-Ausschuß keinen wie immer gearteten Einfluß nehmen. Bei dem zweiten Punkte aber ist durch die Mittheilung des Herrn Regierungsvertreters constatirt worden, daß man eben jetzt damit beschäftigt ist, die sehr unzweckmäßig politische Eintheilung des Unterlandes entsprechend zu ändern. Nachdem es nun ebenso natürlich als erwünscht ist, daß diese politische Eintheilung mit der Eintheilung des Gerichtsprengels harmonire und zusammenfalle, und nachdem es überdies sehr erwünscht sein muß, daß auch diese politische Eintheilung sobald als möglich durchgeführt werde, so hat der Sonder-Ausschuß beschlossen, auch diesem Wunsche in seinen Anträgen Ausdruck zu geben, und hat in Ausführung alles dessen, was ich mir jetzt zu begründen erlaubte, folgende Anträge gestellt.

Der Sonder-Ausschuß beantragt daher (liest):

I. „Der hohe Landtag wolle beschließen, dem k. k. „Justizministerium gegenüber in der sicheren Erwartung, „daß die Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg „sobald als möglich erfolgen werde, zu der Theilung „des dermaligen Bezirksgerichts-Sprengels Marburg in „zwei Bezirksgerichts-Sprengel unter den im Berichte „des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums in Graz „vom 11. December 1873, Z. 9139, angeführten „Modalitäten, insbesondere mit der Bestimmung, daß „der Draußuß die Grenze beider Bezirksgerichte zu „bilden habe, seine Zustimmung zu erklären.“

II. „Der hohe Landtag wolle die Erwartung „aussprechen, daß die Abgränzung des dem Gerichts- „hofe in Marburg zuzuweisenden Sprengels in Ueber- „einstimmung mit der so wünschenswerthen Durchfüh- „rung einer zweckentsprechenden Eintheilung der politi- „schen Bezirke der südlichen Steiermark ihre rasche „Lösung finden werde.“

Nachdem mir das hohe Präsidium die beiden heute eingelaufenen Petitionen übergeben hat, erlaube ich mir dem hohen Hause hievon Mittheilung zu machen. Die eine davon ist von der Stadtgemeinde Marburg eingebracht worden, und geht dahin, daß die Stadtgemeinde sich an den hohen Landtag wegen Errichtung des Gerichtshofes bereits im vorigen Jahre gewendet habe, daß die Stadtgemeinde der Erfüllung dieses Wunsches immer noch entgegenharre, und daher die Bitte stelle: das hohe Haus wolle die unverzügliche Errichtung eines Gerichtshofes erster Instanz in Marburg bei der Regierung befürworten.

Die zweite Petition ist von der Bezirks- und Gemeinde-Vertretung Gonobitz, welche um die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gonobitz bittet.

Diese zweite Petition fällt zusammen mit dem zweiten Antrage, den ich die Ehre hatte, zu verlesen, und ich erlaube mir dießfalls zu bemerken, daß es der Sonder-Ausschuß weder für passend, noch für motivirt gehalten hat, in einen detaillirten Vorschlag über die politische Eintheilung der Bezirke, wie sie gewünscht wird, einzugehen, und zwar um so weniger, nachdem jene Projecte, welche von dem Herrn Regierungsvertreter dem Sonder-Ausschusse mitgetheilt wurden, vollkommen congruent sind mit den Wünschen, welche auch aus der Mitte des Sonder-Ausschusses hervorgegangen sind.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter **Reuter** (St. u. M. Marburg): Ein zweites Bezirksgericht wurde von Seite des Justizministeriums der Stadt und dem Bezirke Marburg schon früher in Aussicht gestellt, ehe die Errichtung eines besondern zweiten Gerichtshofes für Untersteiermark von demselben als nothwendig erkannt wurde. Diese Frage hat seinerzeit auch dem Gemeinderathe von Marburg zur Berathung vorgelegen, und derselbe hat sich darüber in der Weise ausgesprochen, daß die Stadt jedenfalls auf die Errichtung des zweiten Bezirksgerichtes verzichten könne und wolle, wenn dadurch die Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg in Frage gestellt würde. Die Frage, ob überhaupt neben dem Gerichtshofe ein zweites Bezirksgericht in Marburg zulässig oder nothwendig ist oder nicht, scheint mir eine offene zu sein, nachdem die Ansichten hierüber von Seite kompetenter Fachleute getheilt sind. Allein das ist jedenfalls in Rücksicht zu nehmen, daß eine Erleichterung des jetzt wirklich durch Geschäfte überlasteten Bezirksgerichtes in Marburg, durch die Errichtung eines zweiten Bezirksgerichtes stattfinden wird. Von diesem Standpunkte würde sich gegen die Errichtung eines zweiten Bezirksgerichtes wohl nicht leicht etwas einwenden lassen, nachdem wenigstens meiner Ansicht nach hierüber kein Zweifel mehr zulässig ist, daß die Errichtung eines eigenen Gerichtshofes für Untersteiermark in Marburg eine fest beschlossene Thatsache ist, welche neuerdings zu constatiren Se. Excellenz der Herr Statthalter in einer der letzten Sitzungen so gütig war.

Auf Grund dieser Thatsache, auf Grund der Versprechungen von Seite des Herrn Justizministers, sowie von Seite des Herrn Statthalters, halte ich den Zweifel, ob durch die Errichtung eines zweiten Bezirksgerichtes in Marburg die Errichtung eines Gerichtshofes daselbst in

Frage gestellt sei, nicht für zulässig, sondern ich halte daran fest, als an einer beschlossenen Thatsache, und begründe dieß noch dadurch, daß auch der steiermärkische Landtag sich zweimal in diesem Sinne ausgesprochen hat. Der Sonder-Ausschuß hat auch ganz richtig in seinem Antrage den Passus, welcher die Befürwortung der Errichtung eines zweiten Bezirksgerichtes in Marburg betrifft, mit einfließen lassen. Dagegen kam ich mich mit dem Passus, daß der hohe Landtag seine Zustimmung in der sicheren Erwartung ausspricht, daß „so bald als möglich“ der Gerichtshof in Marburg errichtet werde, nicht einverstanden erklären, da ich den Ausdruck „so bald als möglich“ für sehr dehnbar halte, nach welchem es dem Ermessen der Regierung überlassen bleibt, diesen Zeitpunkt vielleicht in zwei, drei oder vier Jahren zu bestimmen, während von keiner Seite die Nothwendigkeit einer sofortigen Errichtung des Gerichtshofes bestritten wurde. Damit eben nun diese Frage nicht, — wie von mehreren Seiten befürchtet wird, — durch die Zustimmung zur Errichtung eines zweiten Bezirksgerichtes in Marburg neuerdings verschleppt wird, oder damit die Regierung nicht glaubt, daß die Errichtung des Gerichtshofes nicht so dringend sei, wie es wirklich der Fall ist, so würde ich beantragen, daß im Antrage des Sonder-Ausschusses statt der Worte „so bald als möglich“ das Wort „unverzüglich“ gesetzt werde.

Abgeordneter **Seidl** (L.-G. Marburg): Mein unmitttelbarer Herr Vorredner hat sich mit den Anträgen des Sonder-Ausschusses bis auf einen Punkt einverstanden erklärt; er meint nämlich, daß ihm der Passus „es werde der Gerichtshof so bald als möglich errichtet“ — nicht präcise genug erscheine. Mir scheint es selbst so, und ich muß gestehen, daß ich nach den Verhandlungen im Sonder-Ausschusse auch eine präcisere Stylisirung gewünscht hätte. Allein die Art und Weise, wie der Herr Abgeordnete **Neuter** den Antrag des Sonder-Ausschusses stylisirt wünscht, halte ich doch wieder aus dem Grunde nicht für richtig, weil eine sofortige unverzügliche Errichtung des Gerichtshofes zur Unmöglichkeit gehört, so lange man nicht weiß, wo man den Gerichtshof unterbringen soll, denn für diese Unterbringung ist dermalen noch nicht gesorgt.

Ich würde mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, der wie ich glaube den Intentionen des Sonder-Ausschusses und auch dem entsprechen dürfte, was der Abgeordnete **Neuter** in den Antrag als präcisere Stylisirung hineingelegt wünscht, wenn nämlich an die Zustimmung des hohen Landtages gewissermaßen die Bedingung geknüpft wird, daß er zu dieser Zweitheilung nur

dann zustimmt, wenn hiedurch die Errichtung des Gerichtshofes nicht verzögert wird.

Dann möchte ich mir noch einen zweiten Antrag erlauben, welcher dahin geht, daß der hohe Landtag seine Ueberzeugung ausspricht, daß mit der Vermehrung von nur einer Arbeitskraft dem angestrebten Zwecke nicht entsprochen werden könne, denn dadurch, daß statt einem Bezirksrichter zwei eintreten, erleichtert man nur die Leitung der Geschäfte, aber die eigentliche Verrichtung derselben nicht.

Ich erlaube mir daher in Berücksichtigung des vom Abgeordneten **Neuter** gestellten Antrages folgendes zu beantragen:

„Der h. Landtag wolle

„1. der beantragten Theilung des dermaligen Bezirksgerichts-Sprengels Marburg in zwei Bezirksgerichts-Sprengel unter den in dem Berichte des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums Graz vom 11. December 1873, Z. 9139, angeführten Modalitäten, insbesondere mit der Bestimmung, daß der Draußuß die Grenze beider Bezirke zu bilden habe, zustimmen, wenn hierdurch die Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg in keiner Weise verzögert wird.

„2. seine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die beantragte Vermehrung des Personales beider Bezirksgerichts-Sprengel um nur Eine Arbeitskraft zur Erreichung des angeführten Zweckes nicht genügen könne, und

„3. die Erwartung aussprechen, die Abgrenzung „u. s. w. wie im Ausschusaantrage Punkt II.“

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Ein schweres Bedenken war es innerhalb des Sonder-Ausschusses, welches mich damals veranlaßte, der Vorlage des Oberlandesgerichts-Präsidiums gegenüber mich ganz negativ zu verhalten, das Bedenken nämlich, daß diese Errichtung des zweiten Bezirksgerichtes die Frage wegen Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg gar zu sehr in das Unbestimmte verzögert werde.

Die Geschichte dieser Frage ist eine solche, daß sie mich zu diesem Bedenken veranlaßt hat, denn die Errichtung des zweiten Bezirksgerichtes ist erst dann in lebhafter Discussion gekommen, als die Frage wegen der Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg schon angeregt war.

Unter den heute gestellten Anträgen möchte ich mich nur für jenen des Herrn Abgeordneten **Neuter** aussprechen. Ich glaube nicht, daß man unter dem Worte „unverzüglich“, welches der Herr Abgeordnete **Neuter** beantragt, etwas Anderes verstehen könne, als eine sofortige energische Thätigkeit der Regierung, alle jene Vorkeh-

rungen zu treffen, welche der Thätigkeit des Gerichtshofes vorangehen müssen, und ich glaube, auch der Herr Antragsteller hat nichts Anderes darunter verstanden, ebensowenig kann der h. Landtag etwas Anderes darunter verstehen.

Dagegen möchte ich mich gegen den Antrag Seidl aussprechen, welcher es unzureichend findet, daß die Arbeitskraft des Bezirksgerichtes in Marburg nur um einen Bezirksrichter vermehrt werden soll; denn gerade, wenn das Personale des Bezirksgerichtes um mehr als einen Bezirksrichter vermehrt wird, bekommen wir den Gerichtshof desto später. Ein Bezirksrichter wird allerdings nicht viel mehr leisten können, als daß er den Geschäftszuwachs, welcher sich aus der Theilung des Gerichtes ergibt, bewältigt. Aus der Theilung des Gerichtes ergibt sich nämlich, daß wir statt eines Tagungstages deren zwei haben werden, daß die Gerichte unter einander correspondiren müssen so oft man Zeugen braucht, oder so oft Executionen des einen Gerichtes in dem Sprengel des andern vollzogen werden müßten. Zwei Bezirksrichter haben dann ihre jährlichen und monatlichen Ausweise an das Oberlandesgericht zu machen, zwei Bezirksrichter haben jeder für sich ihre Aufgabe bei Ueberwachung des Personales, sie müssen die Referate unterschreiben u. s. w. Ich glaube daher, daß die Vermehrung um nur einen Bezirksrichter so ziemlich unschädlich ist, und die Frage wegen der Errichtung eines Gerichtshofes nicht vertagt, weshalb ich mich nur für den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Reuter ausspreche.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen.

Ich bringe nun die mir vorliegenden Abänderungs-Anträge zur Unterstützung und ersuche jene Herren, welche den Antrag Reuter unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Nun bitte ich jene Herren, welche den ersten Punkt des Antrages Seidl unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Dieser Antrag ist ebenfalls hinreichend unterstützt.

Endlich wollen jene Herren, welche Punkt 2 des Antrages Seidl unterstützen wollen, sich erheben. (Geschicht.) Dieser Antrag ist nicht unterstützt.

Der 3. Punkt des Antrag Seidl ist gleichlautend mit dem Antrage des Sonder-Ausschusses und bedarf daher keiner Unterstützung.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Freiherr v. **Conrad:** Was die zwei Abänderungs-Anträge betrifft, so muß ich mir doch erlauben, mich Namens des Ausschusses gegen dieselben auszusprechen.

Der Antrag Reuter scheint mir nicht praktisch, denn man kann doch von der Regierung nicht mehr ver-

langen, als daß sie die Errichtung des Gerichtshofes in Marburg so bald als möglich bewerkstellige. Von der Regierung zu verlangen, daß sie dieß eher, als es möglich ist, thue, scheint mir nicht logisch; dieß wäre aber der Fall, wenn man nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Marburg, Reuter, die unverzügliche Errichtung dieses Gerichtshofes begehren wollte.

Der Herr Abgeordnete aus Marburg, Seidl, selbst hat erklärt, daß dieß nicht möglich sei, weil man bisher kein geeignetes Gebäude für diesen Gerichtshof gefunden hat, was aber doch eine wesentliche Voraussetzung ist.

Der Sonder-Ausschuß hat sich daher auch nur auf jenen Theil der Hindernisse geworfen, dessen Beseitigung möglich ist, nämlich auf die Theilung des Gerichtshof-Sprengels. Das Wort „unverzüglich“ scheint mir daher in keinem Falle am Platze zu sein, sondern das richtige Wort ist „so bald als möglich“; denn über die Grenzen der Möglichkeit hinauszugehen, kann Niemanden zugemuthet werden. Daß aber von einem Aufgeben des Projectes, den Gerichtshof zu errichten, keine Rede sein kann, darüber möchte ich die Herren doch dadurch beruhigen, daß ich einige Worte des Oberlandesgerichts-Präsidiums zur Verlesung bringe. Dasselbst heißt es (liest):

„Ich erachte es für angezeigt, daß ein zweites Bezirksgericht in Marburg und zwar noch vor der Activirung des Gerichtshofes errichtet werde.“

Dieß ist ein Beweis, daß die Activirung des Gerichtshofes nicht in Zweifel gezogen wird.

Der zweite Passus, wegen Trennung der Waisenbücher und der Registratur, welche bei der Activirung des Gerichtshofes eintreten muß, lautet (liest):

„Um die Trennung der Waisenbücher und der Registratur, die bei der Activirung des Gerichtshofes eintreten müßte, zu erleichtern, könnten die beiden Bezirksgerichte Marburg linkes und rechtes Draufser angewiesen werden, daß rücksichtlich derjenigen neu zuwachsenden Pupillarfälle, welche nach den Jurisdiction-Bestimmungen in die Competenz des Gerichtshofes fallen würden, sofort ein separates Waisenbuch angelegt werde, und daß ebenso für die übrigen neu zuwachsenden Geschäftsagenden, die in die Competenz des Gerichtshofes fallen würden, mit Ausnahme des Grundbuchswesens, welches auch später gemeinsam zu verbleiben hätte, separate Acten-Fascikel in der Registratur anzulegen wären.“

Solche Maßregeln würde die Regierung gewiß nicht ergreifen, wenn sie die Absicht hätten, keinen Gerichtshof zu errichten. Ich muß mich daher gegen den Antrag Reuter aussprechen.

Was nun den Antrag Seidl betrifft, so glaube ich den Antrag deswegen bekämpfen zu müssen, weil es sich

nicht darum handelt, daß der hohe Landtag seine Zustimmung zur Errichtung eines zweiten Bezirksgerichts-Sprengels ausspreche, sondern er hat nach dem Gesetze nur sein Gutachten auszusprechen. Dies wurde ihm auch in der Note des Herrn Justizministers abgefordert, und es geht nicht wohl an, an ein Gutachten Bedingungen zu knüpfen. Allerdings ist in dem Antrage des Sonder-Ausschusses das Wort „gutächlich“ ausgelassen worden, es muß daher an der betreffenden Stelle eingeschaltet werden, da sonst dieser Antrag nicht mit der Note des Herrn Justizministers übereinstimmen würde, in welcher ausdrücklich von einem Gutachten die Rede ist.

Ich halte daher die Anträge des Sonder-Ausschusses aufrecht.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Der Antrag Seidl ist ein Gegenantrag, über welchen zuerst abgestimmt werden muß. Wird derselbe angenommen, so würde ich dann den Antrag II. des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Würde aber der Antrag Seidl abgelehnt werden, so käme der Antrag I. des Sonder-Ausschusses in der Weise zur Abstimmung, daß ich denselben ohne die Worte „so bald als möglich“ verlesen werde. Wird derselbe in dieser Fassung angenommen, so würde ich nach dem Antrage Reuter über das Wort: „unverzüglich“ abstimmen lassen; fällt dieser Antrag, dann kämen die Worte: „so bald als möglich“ zur Abstimmung. (Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Seidl beantragt, daß statt Punkt I. des Antrages des Sonder-Ausschusses gesetzt werde (liest):

Der hohe Landtag wolle

„1. der beantragten Theilung des dermaligen Bezirksgerichts-Sprengels Marburg in zwei Bezirksgerichts-Sprengel, unter den in dem Berichte des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums Graz vom 11. December 1873, Z. 9139 angeführten Modalitäten, insbesondere mit der Bestimmung, daß der Draußuß die Grenze beider Bezirke zu bilden habe, zustimmen, wenn hiedurch die Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg in keiner Weise verzögert wird.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist abgelehnt.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses mit Auslassung der Worte „so bald als möglich“ lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, I. dem k. k. Justizministerium gegenüber in der sicheren Erwartung, daß die Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg erfolgen werde, zu der Theilung des dermaligen Bezirksgerichts-Sprengels Marburg in zwei Bezirksgerichts-Sprengel unter den im Berichte des k. k. Oberlandes-

„gerichts-Präsidiums in Graz vom 11. December 1873, Z. 9139 angeführten Modalitäten, insbesondere mit der Bestimmung, daß der Draußuß die Grenze beider Bezirksgerichte zu bilden habe, seine gutächliche Zustimmung zu erklären.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage Reuter im ersten Antrage des Sonder-Ausschusses statt der Worte: „sobald als möglich“, das Wort „unverzüglich“ gesetzt wissen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Jene Herren, welche nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses die Worte: „so bald als möglich“ eingeschaltet wissen wollen, ersuche ich sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Punkt 2 des Antrages Seidl ist nicht unterstützt, es entfällt daher die Abstimmung über denselben.

Punkt II. des Antrages des Sonder-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle die Erwartung aussprechen, daß die Abgrenzung des dem Gerichtshofe in Marburg zuzuweisenden Sprengels in Uebereinstimmung mit der so wünschenswerthen Durchführung einer zweckentsprechenden Eintheilung der politischen Bezirke der südlichen Steiermark ihre rasche Lösung finden werde.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1874 und zum Rechenschaftsberichte.

(Beilage Nr. 98.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Bošnjak** (von der Tribüne):

Zum Capitel VI. „Wohlthätigkeits- und Sanitäts-Zwecke“, Titel 5, „Landes-Siechen- und Armenhäuser“, beantragt der Finanz-Ausschuß:

Der hohe Landtag wolle bewilligen:

Erforderniß:

Rubrik I. Landes-Siechen- und Armenhaus in Wildon:

1. Ankauf, Adaptirung des Gebäudes, innere Einrichtung 30000 fl.
 2. Verpflegskosten für circa 60 Pfündner 14500 „
- Zusammen 44500 fl.

Hierzu habe ich zu bemerken, daß der Finanz-Ausschuß angenommen hat, daß die durchschnittliche Anzahl der Pfründner im Siechenhause zu Wildon sich auf ungefähr 60 belaufen würde, und nach dem bisherigen Ergebnisse die Verpflegskosten per Tag für den einzelnen Pfründner 65 fr. betragen werden. Es liegt diesbezüglich noch kein Resultat aus den früheren Jahren vor, da das Landes-Siechen- und Armenhaus in Wildon seine Thätigkeit erst vor Kurzem begann, es konnten daher die Beträge nur approximativ angenommen werden.

Rub. II. Landes-Siechen- und Armenhaus in Pettau:

1. Ankauf, Bau des Gebäudes und innere Einrichtung . . . 40000 fl.
 2. Verpflegskosten für circa 30 Pfründner 7250 „
- Zusammen 47250 fl.

Auch dieser Betrag ist unter denselben Voraussetzungen berechnet, nur daß die Verpflegskosten erst in der zweiten Hälfte des Jahres beginnen werden, nachdem das Siechen- und Armenhaus in Pettau erst in der Errichtung begriffen ist.

Es ergibt sich daher für beide Rubriken ein Gesamterforderniß von 91.750 fl.

(Bei der Abstimmung wird das Erforderniß der Rubriken I und II im Titel 5, „Landes-Siechen- und Armenhause“ im Gesamtbetrage von 91750 fl. angenommen.)

Dem Erfordernisse gegenüber steht die Bedeckung:

- Rub. I. 1. Von der steierm. Sparkasse aus ihrer Schenkung zum Zwecke der Errichtung von Siechenhäusern 30000 fl.
2. Verpflegskostenerlöse von den Gemeinden 4800 „
- Zusammen 34800 fl.

Auch bei der Post 2 dieser Rubrik hatte der Finanz-Ausschuß noch keine Grundlage aus Ergebnissen früherer Jahre, er konnte daher nur approximativ annehmen, daß die Gemeinden für ihre Siechen beiläufig 20 fr. per Tag zahlen werden. Es würde sich daher für 60 Pfründner zu 20 fr. per Tag an Rückersätzen die Summe von 4800 fl. ergeben, somit ist der Gesamtbetrag der Bedeckung in

Rub. I 34.800 fl.

- Rub. II. 1. Von der steierm. Sparkasse aus ihrer Schenkung 40000 fl.
2. Verpflegskostenerlöse von den Gemeinden 2400 „
- 42400 fl.
- Zusammen 77200 „

Stellt man demgegenüber das Erforderniß 91750 fl. so ergibt sich ein aus dem Landesfonde zu deckender

Abgang von 14550 „

(Bei der Abstimmung wird im Titel 5 „Landes-Siechen- und Armenhause“ die Bedeckung der Rubriken I und II im Gesamtbetrage von 77.200 fl. angenommen.)

Hierher gehört auch ein Theil des Rechenschafts-Berichtes, Seite 53 und 54.

(Liest den einschlägigen Theil des Rechenschafts-Berichtes).

Hierzu beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Resolution:

- „1. Der Ankauf der Realität in Wildon und dessen „Adaptirung als Siechenhaus um den von Betrag „31100 fl. wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort?

Abg. Freiherr v. **Bischoff** (L.-G. Leoben): Der Antrag des Finanz-Ausschusses weist eine bedeutende Verschiedenheit mit dem Antrage des Landes-Ausschusses im Präliminare aus. In dem vorgelegten Präliminare wurde nämlich zu dem Zwecke der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt und eines Armenhauses im Oberlande ein Betrag eingestellt. Nun erwähnt allerdings der Rechenschafts-Bericht, daß die Verhandlungen über den Ankauf einer Realität bis jetzt noch zu keinem Resultate geführt haben. Ich möchte mir an den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses die Anfrage erlauben, warum der vom Landes-Ausschusse für diesen Zweck eingestellte Betrag vom Finanz-Ausschusse ausgeschieden wurde, ferner an den geehrten Landes-Ausschuß die Anfrage, in welchem Stadium sich die Verhandlungen rücksichtlich der Erwerbung einer Realität für ein Siechenhaus in Leoben sich befinden.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Bošnjak**: Die Einstellung der Rub. II, „Landes-Siechen- und Armenhaus im Oberlande“ im Voranschlage für das Jahr 1874 beruht auf einem Irrthume seitens der Buchhaltung; es sollte dort heißen „im Unterlande“, und es war damit die Realität in Pettau gemeint, deren Ankauf beabsichtigt wurde.

Was die Errichtung eines Siechenhauses im Oberlande anbelangt, so hat der Landes-Ausschuß dem Finanz-Ausschusse die Auskunft gegeben, daß die Verhandlungen noch zu keinem Abschlusse gediehen sind, und es nicht zu erwarten ist, daß dieselben in diesem Jahre zum Abschlusse kommen werden. Es wurde dabei zugleich in Aussicht genommen, daß die Siechen des Oberlandes nach Wildon gebracht werden können. Das Siechenhaus zu Wildon ist

auch bereits erweitert, so daß noch eine größere Anzahl von Siedhen aufgenommen werden könne und das Bedürfnis nach Errichtung eines Siedhenhauses in Obersteiermark im Momente noch kein solches ist, daß schon in diesem Jahre eine Post hiefür eingestellt werde.

Es ist jedoch zu erwarten, daß schon im nächsten Jahre diese Angelegenheit endgiltig zum Abschlusse gebracht werde.

Abgeordneter Dr. **Fleisch** (St.-G. Judenburg): Es wurde bereits von dem Herrn Berichterstatter erwähnt, daß die Verhandlungen wegen Erwerbung eines Grundes für ein Siedhenhaus in Obersteier noch nicht zum Abschlusse gebrungen sind, um heute schon diesfalls etwas Bestimmtes in Bezug auf die Ziffer zu beantragen, die an das Präliminare einzustellen wäre. Es ist aber allerdings möglich, daß diese Verhandlungen noch im Laufe des Jahres 1874 zum Abschlusse in der Weise kommen, daß man dann einer gewissen Summe bedarf, um beim Ankaufe ein Angeld zu geben, oder eine größere Anzahlung zu leisten.

In diesem Falle würde aber der Landes-Ausschuß nach meiner Meinung nicht in Verlegenheit kommen, weil die großmüthige Spenderin für die Siedhenhäuser für den Fall, wenn es zum Kaufe kommt, ihre Zustimmung sicherlich ertheilen und die Mittel zur Verfügung stellen wird, um den Ankauf zu effectuiren.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Bošnjak:** Ich habe nur zu bemerken, daß die Einstellung einer Summe wegen Ankaufes einer Realität in Obersteier gegenwärtig unnöthig ist, indem, wenn eine Realität angekauft werden soll, die steiermärkische Sparcasse ohnedieß den Betrag dazu hergibt.

Nur hat der Finanz-Ausschuß allerdings Bedenken gehabt, daß gegenwärtig ein Siedhenhaus in Obersteiermark errichtet werde, indem die gleichzeitige Errichtung dreier Siedhenhäuser die Administrationskosten bedeutend vermehren würden, und die Siedhen Obersteiermarks leicht in der Siedhenanstalt von Wildon untergebracht werden können.

(Bei der Abstimmung wird die Resolution 1 unverändert angenommen.)

Weiters beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Resolution:

2. „Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, be-
„dürftigen Gemeinden nach Maßgabe der betreffenden
„Ortsverhältnisse eine Herabsetzung der Verpflegungsgebühr
„für deren Siedhe auch unter 35 kr. zu bewilligen.“

Es ist nämlich die Verpflegungsgebühr von 35 Kreuzern per Tag, das Minimum, bis zu welchem nach einem früheren Beschlusse der Landes-Ausschuß zu gehen berech-

tigt ist, so hoch, daß es einzelnen Gemeinden unmöglich ist, ihre Siedhen in das Siedhenhaus zu geben. Es wurde aber auch vom Landes-Ausschuße in seinem Berichte die Norm angegeben, nach welcher er bei der Herabsetzung der Verpflegungsgebühr vorzugehen pflegt. Wenn nämlich die Gemeinde eine höhere Umlage als eine 5%ige auflegen müßte, um die Verpflegungskosten für ihre Siedhen aufzubringen, wäre der Landes-Ausschuß zu bevollmächtigen, auch unter den Betrag von 35 Kreuzern herabzugehen. Der Finanz-Ausschuß hat als Grenze 20 Kreuzer per Tag angenommen, allein die Zukunft wird lehren, ob nicht auch dieser Betrag für manche Gemeinden zu hoch gegriffen ist, und ob sich nicht die Nothwendigkeit herausstellen wird, unter diesen Betrag herabzugehen. Vorerst dürfte es genügen, den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, bedürftigen Gemeinden die Herabsetzung der Verpflegungsgebühr unter 35 kr. zu bewilligen.

Ich empfehle daher diese Resolution dem h. Hause zur Annahme.

Landeshauptmann: Wenn Niemand zu dieser Resolution das Wort ergreift, (Niemand meldet sich) bitte ich, auf die Resolution 3 überzugehen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Bošnjak:** Der Finanz-Ausschuß beantragt ferner die Annahme folgender Resolution:

3. „Der Ankauf eines Baugrundes in Pettau um „6980 fl. wird genehmigt und der Landes-Ausschuß „aufgefordert, den Bau und die Adaptirung dieses „Siedhenhauses ehestens durchzuführen.“

Hierzu habe ich zu bemerken, daß der Bau des Siedhenhauses bereits begonnen hat, und vielleicht in der zweiten Hälfte dieses Jahres das Siedhenhaus in Pettau soweit adaptirt sein wird, daß Siedhe darin aufgenommen werden können. Daher wurde auch schon im Voranschlage ein gewisser Betrag für Verpflegungskosten eingestellt.

(Bei der Abstimmung werden die Resolutionen 2 und 3 unverändert angenommen.)

Zum Voranschlage beantragt der Finanz-Ausschuß, zu Titel 6, „Waisenfond“ das Erforderniß:

Rubrik I—VII im Gesamtbetrage von . 19.938 fl. nach dem Antrage des Landes-Ausschusses anzunehmen; ebenso die Bedeckung:

Rubrik I—IV im Gesamtbetrage von . 19.938 fl.

Wegen Post 7 der Rubrik II in der Bedeckung wird es nothwendig sein, zugleich einen Theil des Rechnungsjahrsberichts, Seite 54, zu verhandeln, weil davon die Einstellung der Ziffer von 5000 fl. für die zu getwärtigenden Einnahmen von Capitals-Anlagen abhängt. Der Seite 54 entnehmen wir:

„Von dem Landtagsbeschlusse vom 23. November 1872, durch welchen der Landes-Ausschuß ermächtigt wurde, die Waisenhauskaserne der Gemeinde Graz um 100.000 fl. zu veräußern, hat der Landes-Ausschuß die Gemeinde verständigt. Bisher hat sie von dem Anerbieten noch nicht Gebrauch gemacht.“

„Ueber die künftige Verwendung des steierm. Waisenfondes wird ein eigener Bericht erstattet.“

Dies war der Fall zur Zeit, als der Rechenschaftsbericht gedruckt wurde; inzwischen wurden die Verhandlungen des Landes-Ausschusses mit der Stadt Graz fortgesetzt, und es wurde endlich ein Kaufs- und Verkaufsvertrag aufgesetzt, von dessen Annahme es abhängt, ob diese Summe von 5000 fl. eingestellt werde. Die Stadtgemeinde Graz hat sich nämlich bereit erklärt, die Waisenhaus-Kaserne für 100.000 fl. anzukaufen und beharrt auch auf diesem Beschlusse. In Folge der finanziellen Calamitäten aber ist dieselbe nicht in der Lage, sogleich den ganzen Betrag zu erlegen, und hat sich daher an den Landes-Ausschuß mit der Bitte gewendet, er möge beim h. Landtage mildere Zahlungs-Bedingungen befürworten.

Die Vortragssumme wird nicht alterirt werden, sondern es handelt sich nur um mildere Zahlungsbedingungen, welche der § 2 des Kaufs- und Verkaufs-Vertrages in folgender Art in Vorschlag bringt:

„Der Kauffchilling per 100.000 fl.
wird in folgender Weise entrichtet:

1. Die Stadtgemeinde Graz erlegt 6 Monate nach Abschluß des Vertrages 20.000 fl.

2. Binnen Jahresfrist zahlt die Stadtgemeinde Graz weitere 20.000 fl.

und den Rest per 60.000 fl. verpflichtet sich die Stadtgemeinde Graz, binnen 1½ Jahren vom Tage des Vertrags-Abschlusses an gerechnet, an den steiermärkischen Landes-Ausschuß zu bezahlen, mittlerweile aber den jeweilig verbleibenden Kauffchillingsrest mit 6 Percent zu verzinsen.“

Der Finanz-Ausschuß hat keinen Anstand genommen, dem h. Hause vorzuschlagen, diese proponirten Zahlungsbedingungen anzunehmen, indem dadurch ja weder in der Verkaufssumme, noch auch in der Verzinsung gegenüber dem ursprünglichen Beschlusse keinerlei Aenderung eintritt.

Daher beantragt der Finanz-Ausschuß die Annahme folgender Resolution:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Verhandlungen wegen Verkaufes der Waisenhauskaserne „unter den von der Gemeinde Graz proponirten Zahlungs-Modalitäten ehestens zum Abschlusse zu bringen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zum Vorschlag und zur Resolution das Wort?

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich möchte mir die Anfrage erlauben, warum, wenn das Capital mit 6 Percent verzinst wird, bei Post nur 5000 fl. in die Bedeckung eingestellt werden.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Bošnjak**: Es konnte die Summe von 6000 fl. noch nicht eingestellt werden, nachdem der Vertrag noch nicht abgeschlossen ist und bisher die Waisenhauskaserne unter denselben Bedingungen wie früher vom Lande verpachtet ist, daher eigentlich der Betrag von bloß 3800 fl. entsprechend den früheren Jahren einzustellen gewesen wäre. Vielleicht wird der Vertrag erst im Februar oder März abgeschlossen und dann dürfte sich ein Ertrag von ungefähr 5000 fl. ergeben; sollte der Ertrag ein höherer sein, wird er vom Landes-Ausschusse ohnehin seinerzeit verrechnet werden.

(Bei der Abstimmung wird im Titel 6, „Waisenfond“, das Erforderniß im Betrage von 19.938 fl. ebenso die Bedeckung im Betrage von . . . 19.938 „ in das Präliminare eingestellt und die Resolution zum Titel 6 unverändert angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt weiters zu Titel 7, „Innerösterreichischer Invalidenfond“, in das Erforderniß: Rubrik I und II . . . 539 fl. in die Bedeckung: Rubrik I 539 „ einzustellen.

(Bei der Abstimmung wird für den Titel 7, „Innerösterreichischer Invalidenfond“, im Erforderniß der Betrag von 539 fl. und für die Bedeckung der Betrag von . . 539 „ in das Präliminare eingestellt.)

Weiters beantragt der Finanz-Ausschuß: Titel 8, „Judenburger Kreis-Invalidenfond“, im Erforderniß und in der Bedeckung . . . 848 fl.

(Bei der Abstimmung wird für den Titel 8, „Judenburger Kreis-Invalidenfond“, im Erfordernisse und in der Bedeckung der Betrag von 848 fl. in das Präliminare eingestellt.)

Ferner beantragt der Finanz-Ausschuß die unveränderte Annahme der Anträge des Landes-Ausschusses zum

Titel 10, „Anderer Wohlthätigkeitszweck“, Erforderniß: Rubrik I—V 6769 fl. Außerordentliches Erforderniß:

1. Gnadengaben u. s. w. 1300 fl.
2. Betheilung armer Blinder 500 „
Gesamt-Erforderniß 8569 fl.
Bedeckung: Rubrik I—V 472 fl.

Es wurde in das außerordentliche Erforderniß wie in den früheren Jahren zur Bethheilung armer Blinder der Betrag von 500 fl. eingestellt.

(Bei der Abstimmung wird das Gesamt-Erforderniß für den Titel 10, „Andere Wohlthätigkeitszwecke“, im Betrage von . . . 8569 fl. die Bedeckung im Betrage von . . . 472 „ in das Präliminare eingestellt.)

Im Zusammenhange hiemit ist zu verhandeln der Passus im Rechenschaftsberichte: „Armenwesen“ und „Blindenversorgung“, Seite 40 und 41, von dessen Verlesung ich Umgang nehmen zu können glaube. (Zustimmung.)

Hierauf bezüglich beantragt der Finanz-Ausschuß die Annahme folgender Resolution:

1. „Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, in der nächsten Session des hohen Landtages die detaillirten „Ausweise über das zu Armenzwecken gewidmete Vermögen, insbesondere über das Vermögen der Dienstboten, dann der Arbeiter-Unterstützungs-Cassen, der Bräuerladen, der Zünfte und Innungen vorzulegen, sowie auch einen Gesekentwurf über die Pfarr-Armen-Institute in Vorlage zu bringen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort?

Abg. Freiherr v. **Bischof** (L.-G. Leoben): Anlässlich dieses Theiles des Rechenschaftsberichtes erlaube ich mir, einen Wunsch an die Adresse des Landes-Ausschusses zu richten. Es darf mit Befriedigung constatirt werden, daß die weitaus meisten Bestimmungen des im Vorjahre beschlossenen Gesetzes über die öffentliche Armenpflege auch von den Landgemeinden mit Freude begrüßt wurden; nur eine Bestimmung hat zu Zweifeln und Befürchtungen Anlaß gegeben. Es ist dieß jene im § 13 des erwähnten Gesetzes enthaltene Bestimmung, daß das Einlegen nur jene Einwohner zu treffen habe, welche einen eigenen Haushalt führen. Jene Gemeinden nun, in deren Gebiet sich viele unbebaute Realitäten befinden, — und solcher Gemeinden gibt es zahlreiche, besonders im Oberlande, — haben nun die Befürchtung gehegt, daß in Folge dessen die Eigenthümer solcher Realitäten zu Beiträgen für Armenzwecke nicht verhalten werden können. Es ist dieß allerdings ein Irrthum; es steht nämlich solchen Gemeinden frei, eine andere Form der Armenversorgung zu beschließen und durch eine Umlage des betreffenden Erfordernisses auf die Steuern auch die Eigenthümer solcher behaufter Realitäten zu treffen. Ich kann da mit Vergnügen das Beispiel einer Gemeinde im Bezirke Leoben anführen. Es ist dieß die Gemeinde Gay, welche schon

in diesem Jahre bedeutende Beträge zu Armenzwecken in ihr Präliminare eingestellt und das Einlegen aufgehoben hat. Ich würde es aber doch für wünschenswerth erachten, daß der geehrte Landes-Ausschuß in Form einer Denkschrift, wie er es laut Rechenschaftsberichtes schon rücksichtlich anderer Bestimmungen des Armengesetzes gethan hat, auch rücksichtlich dieser zu einer falschen Auslegung vielleicht Anlaß gebenden Bestimmung des § 13 eine Belehrung an die Gemeinden, insbesondere an die Landgemeinden richten möchte.

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Mit Bezug auf die Auseinandersetzungen meines verehrten Herrn Vorredners möchte ich nur erwähnen, daß in der Gegend, wo ich wohne, es den weitaus meisten Gemeinden nicht einfällt, nicht behaute Gemeindemitglieder von den Lasten für die Armenpflege auszuschließen; es entspricht dieß auch ganz dem Gemeindegesetze, in welchem es deutlich heißt, daß alle Gemeindeglieder, also nicht allein die Gemeinde-Angehörigen, sondern auch die Gemeindegengenossen an den Lasten für die Armenpflege Theil zu nehmen haben. Würde dieß nicht der Fall sein, müßten beispielsweise, wenn in einer Gemeinde alle Häuser bis auf eines abgebrannt sind, alle Lasten dieses Eine Haus treffen. Es ist aber üblich, daß man behufs Bemessung der Lasten von Haus zu Haus geht, und von jenen, welche einen unbehauten Besitz haben, einen entsprechenden Percentsatz vom Steuergulden für die Armenpflege fordert.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, (Niemand meldet sich) erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Bošnjak:** Der Finanz-Ausschuß beantragt weiters die Annahme folgender Resolution:

2. „Die Zuweisung der Lorber'schen Armen-Stiftung in die Verwaltung des Landes wird zur „genehmigenden Kenntniß genommen.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort verlangt, (Niemand meldet sich) bringe ich die eben verlesenen Resolutionen 1 und 2 zur Abstimmung.

(Bei der Abstimmung werden die Resolutionen 1 und 2 unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Bošnjak:** Der Finanz-Ausschuß beantragt weiters, im

Titel 11, „Sanitätszwecke“,

Ordentliches Erforderniß	735 fl.
Thuerungsbeiträge	147 „
Gesammt-Erforderniß 882 „	

einzustellen.

(Bei der Abstimmung wird das Erforderniß für den Titel 11, „Sanitätszwecke“, im Betrage von 882 fl. in das Präliminare eingestellt.)

Hiermit steht in Verbindung der Passus des Rechenschaftsberichtes, „Die öffentlichen Krankenhäuser am Lande“, Seite 51 und 52, und der Finanz-Ausschuß beantragt dießbezüglich die Annahme folgender Resolution:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über die „öffentlichen Krankenhäuser am Lande wird zur Kenntniß genommen.“

(Bei der Abstimmung wird dieselbe unverändert angenommen.)

Hierher gehört auch eine Petition der Krankenhausvorstehung von Pettau um Erwirkung der nöthigen Bausumme zur Vollendung des Krankenhausbauwerkes in Pettau.

Es wird im Berichte erwähnt, daß in Pettau ein Krankenhaus mit einem Kostenaufwande von 31.000 fl. nach einem vom Landes-Ausschusse angefertigten Plane gebaut wird.

Die Krankenhaus-Vorstehung in Pettau wendet sich in folgender Weise an den Landtag:

„Zur Bestreitung der Baukosten wurde durch milde Spenden ein Capital von 7000 fl. aufgebracht, dann hat die Stadtgemeinde Pettau in Erwägung des humanen Zweckes bei der steiermärkischen Sparkasse in Graz ein Capital von 9000 fl. entlehnt und zum Baue verwendet. Hierdurch wurde die halbe halbe Bausumme gedeckt mit 16.000 fl.

In der Voraussetzung, die steiermärkische Sparkasse werde, sobald das Gebäude unter Dach gebracht sein wird, ein Darlehen von 15.000 fl. unter der Bedingung bewilligen, daß das Krankenhaus als Hypothek bestellt werde, wurde der Bau begonnen.

Derselbe ist nun soweit vorgeschritten, daß das Gebäude unter Dach steht und daß bisher mit Inbegriff des Rauffschillings für den Bauplatz der Betrag von 18.595 fl. 44 fr. verausgabt wurde.

Hiernach hat die ergebenst gefertigte Krankenhaus-Vorstehung über erwirkte Zustimmung des h. Landes-Ausschusses an die steiermärkische Sparkasse in Graz das Ansuchen gestellt um ein Darlehen von 15.000 fl. und zugleich das Krankenhausgebäude als Hypothek angeboten.

Darüber hat die steiermärkische Sparkasse folgende Erledigung erlassen:

„In Folge Directions-Beschlusses vom 31. October l. J. beehrt man sich zu erinnern, daß man die Krankenhaus-Realität nicht für eine passende Hypothek erkennen und udemnach dem Ansuchen nicht entsprechen könne, daß

man aber, um die Geneigtheit zu bethätigen, auf eine andere Art zu helfen, sich bereit erkläre, der Stadtgemeinde Pettau ein entsprechendes Darlehen unter den gesetzlichen und hier üblichen Bedingungen zu gewähren, womit dann dieselbe die Krankenhaus-Vorstehung in Pettau nach ihrem Ermessen unterstützen kann.“

Die Sparkasse wäre also geneigt, die erforderliche Bausumme als Darlehen der Stadtgemeinde Pettau unter den gesetzlichen Bedingungen zu geben; es ist aber unmöglich, in dieser Form das Darlehen zu realisiren.

Das öffentliche Krankenhaus in Pettau ist eine Landesanstalt, der Baugrund wurde grundbücherlich auf Namen des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses und nicht auf Namen der Stadtgemeinde Pettau umschrieben, es ist also die ganze Realität ein Landes-Eigenthum.

Die Stadtgemeinde Pettau hat ohnehin ein anerkanntes Opfer gebracht, dadurch, daß sie ein Darlehen von 9000 fl. aufgenommen und diesen Betrag dem Baufonde zugeführt hat. Noch weitere Opfer kann man ihr nicht zumuthen, wenn man in Erwägung zieht, daß dieselbe zur Gründung des Real-Gymnasiums in Pettau bei 60.000 fl. aus eigenem Vermögen gespendet hat.

Die Fortsetzung und Vollendung des Baues ist eine unabweisliche Nothwendigkeit, es müssen daher auch die nöthigen Bausummen der Krankenhaus-Vorstehung zur Verfügung gestellt werden.

Man schreitet nun zu der unterthänigsten Bitte:

Der h. steiermärkische Landtag geruhe zur Vollendung des Krankenhausbauwerkes in Pettau die noch nöthige Bausumme von 20.000 fl. gnädigst zu erwirken.“

Daraufhin beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Auf das Gesuch der Krankenhaus-Vorstehung in Pettau kann der h. Landtag nicht eingehen, da das öffentliche Krankenhaus in Pettau keineswegs eine Landes-Anstalt, noch die ganze Realität ein Landes-Eigenthum ist, wie im Gesuche behauptet wird.

„Der Stadtgemeinde liegt es ob, den begonnenen Bau auszuführen, was selbe auch leichter zu thun vermag, da die steiermärkische Sparkasse, wie im Gesuche angegeben ist, bereitwilligst den abgängigen Fond von 16.000 fl. der Stadtgemeinde Pettau natürlich unter den gewöhnlichen statutenmäßigen Bedingungen darzuleihen sich erklärt hat. Dem h. Landtage aber kann es füglich nicht zugemuthet werden, daß selber die Erwirkung der Bausumme übernehme; es sei also das Gesuch der Krankenhaus-Vorstehung in Pettau ablehnend zu beantworten.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen.)

Hierher gehört auch ein Passus des Rechenschaftsberichtes, Seite 54:

„Für das Landesgesetz, betreffend die Gesundheitspflege, dessen Zustandekommen der h. Landtag durch seinen Beschluß vom 30. November 1872 als notwendig bezeichnete, hat der Landes-Ausschuß die einschlägigen Erhebungen gepflogen und die Materialien der Regierung seinerzeit mitgetheilt, welche in Folge dessen die Vorlage eines darauf bezüglichen Regierungsentwurfes in Aussicht gestellt hat.

Auch die Vermehrung der Sanitätsbezirke und die Einführung besonderer Physicatsprüfungen hat der Landes-Ausschuß der Regierung empfohlen.“

Hierzu beantragt der Finanz-Ausschuß die Annahme folgender Resolution:

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei der „h. Regierung neuerdings und dringend auf die Vermehrung der Sanitätsbezirke und öffentlichen Sanitätspersonen hinzuwirken.“

Bereits in der vorigen Session des h. Landtages kam dieser Gegenstand zur Sprache. Die Steiermark hatte seiner Zeit 19, später 18 Sanitätsbezirke, und diese Zahl wurde bei der Regulirung auf 12 herabgemindert, zu welchem im Vorjahre noch ein Sanitätsbezirk hinzu kam, so daß gegenwärtig deren 13 vorhanden sind.

Wenn wir die Bevölkerung Steiermarks gegenüber der Zahl der Sanitätsbezirke in Anschlag bringen, so zeigt sich, daß das Land Steiermark hierauf bezüglich sehr stiefmütterlich behandelt ist, und daß die Vermehrung der Sanitätsbezirke im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ein dringendes Gebot der Nothwendigkeit ist. Im Nachbarlande Krain, welches bei einer Bevölkerung von 460.000 Seelen früher 5 Sanitätsbezirke hatte, ist deren Zahl jetzt auf 7 vermehrt, es kommt daher in Krain auf 65.000 Seelen je ein Bezirksarzt. Ebenso wurde in Niederösterreich im Vorjahre eine Vermehrung der Sanitätsbezirke vorgenommen. Die Steiermark hatte dagegen bei einer Bevölkerung von 1.100.000 Seelen gegenwärtig nur 13 Sanitätsbezirke, so daß auf je 85.000 Seelen ein k. k. Bezirksarzt kommt.

Noch ungünstiger stellt sich das Verhältniß, wenn man Untersteiermark ins Auge faßt; auf 430.000 Seelen kommen nur 3 Sanitätsbezirke, Cilli, Pettau und Marburg; es kommen daher auf je einen Bezirksarzt 140.000 Seelen und sind demnach die Sanitätsbezirke noch einmal so groß als in Krain und Niederösterreich.

Dieses Verhältniß ist doch zu ungünstig; es kommen auf den Sanitätsbezirk Cilli 9 Gerichtsbezirke, auf den von Marburg 6, und auf den von Pettau 5 Gerichtsbezirke. Der Sanitätsbezirk Cilli reicht von der kärntnerischen

bis zur croatischen Grenze; welche Uebelstände daraus für die öffentliche Sanitätspflege hervorgehen, ist ersichtlich. Diese Frage wird übrigens im h. Hause nochmals zur Sprache kommen, wenn vom Impfungswesen die Rede sein wird.

Der Finanz-Ausschuß beantragt die Annahme folgender Resolution:

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei der „h. Regierung neuerdings und dringend auf die Vermehrung der Sanitätsbezirke und öffentlichen Sanitätspersonen hinzuwirken.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand zu sprechen wünscht, (Niemand meldet sich zum Wort) bringe ich die eben verlesene Resolution zur Abstimmung.

(Bei der Abstimmung wird die Resolution unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Bošnjak: Hierher gehört auch eine Petition des Vereines zur Unterstützung armer Excuten, beziehungsweise des aus demselben hervorgegangenen Comité zum Baue billiger und gesunder Armenwohnungen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Es sei eine Subvention von 100 fl. aus dem „Landesfonde zu bewilligen.“

Diese Subvention wurde schon im Titel 10, „Andere Wohlthätigkeitszwecke,“ als Post 9 eingestellt.

Landeshauptmann: Dient zur Kenntniß.

Wir gehen nun über zu den

Berichten über Petitionen

und ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Petitions-Ausschusses, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Freiherr von Raft (von der Tribüne): „Gesuch der Franziska Roffegger, Steuer-Controllorswitwe um eine Gnadengabe für ihre beiden Töchter.“

Die Gesuchstellerin selbst bezieht seit dem Jahre 1834 einen Gnadengehalt im Betrage von 315 fl., deren Tochter Henriette einen solchen per 63 fl. ö. W., während die zweite Tochter Hedwig bisher keine Unterstützung aus Landesmitteln bezog.

Mit Rücksicht auf das hohe Alter der Gesuchstellerin (86 Jahre), desjenigen der beiden Töchter (66 resp. 62 Jahre), auf die durch ein ärztliches Zeugniß bescheinigte Erwerbsunfähigkeit der genannten Persönlichkeiten und in Folge andauernder Kränklichkeit, insbesondere der Hedwig Roffegger, stellt der Petitions-Ausschuß den Antrag:

„Das h. Haus wolle der Hedwig Roffegger eine „jährliche Gnadengabe per 22 fl. ö. W., angefangen „vom 1. Jänner 1874 bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„Gesuch der Josefine Brosch, landschaftliche Rechnungs-Officialswitwe um gnädige Erhöhung ihrer Pension.“

Nachdem Gesuchstellerin ihr Petition einzig auf den Umstand stützt, daß ihr Gatte bei der in Aussicht genommenen Gehaltsregulierung einen höheren Gehalt, sie selbst in Folge dessen eine höhere Pension erlangt hätte, wenn dessen Tod nicht am 9. September 1873 erfolgt wäre, der Nachweis einer bestandenen Nothlage nicht geliefert wurde, überdieß trotz der geringen Höhe der fraglichen Pension (300 fl.) die Befürchtung naheliegt, daß durch in gleicher Lage befindlichen Witwen ähnliche Ansprüche in Folge eines Präcedenzfalles an den Landesföckel gestellt werden könnten, sodann die Belastung durch die Summierung wenngleich geringer Beträge eine unverhältnißmäßig hohe werden könnte, so beantragt der Petitions-Ausschuß dem h. Hause nachstehenden Antrag zur Annahme:

„Das Gesuch der Josefine Brosch um Pensionserhöhung sei abweislich zu bescheiden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„Gesuch des Johann Pirsch, Expeditus-Leiter der Landesbuchhaltung, um Dienstjahre-Einrechnung, und zwar der als k. k. Zwangsarbeitshauslehrer und landschaftliche Diurnist zurückgelegten Zeit.“

Der Gesuchsteller wurde mittels Verordnung des Landes-Ausschusses, Z. 6541, vom 29. August 1862 an den damals im k. k. Zwangsarbeitshause in der Karlau in provisorischer Eigenschaft angestellt, um den Unterricht an die jugendlichen Zwänglinge zu ertheilen; welche Obliegenheit derselbe, wie das in einem beigebrachten Zeugnisse (vom 17. September 1863) ersichtlich ist, zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten bis zum 1. Juni 1865 d. i. jene Zeit, zu welcher die fragliche Stelle wegen zu geringer Anzahl derartiger Sträflinge aufgelassen worden, erfüllte; theilweise gleichzeitig, d. i. seit 1. Februar 1864 stand der Gesuchsteller bei der landschaftlichen Buchhaltung und zwar ursprünglich bei der Abtheilung der Krankenhäuser außer Graz und hierauf in jener für das Grazer allgemeine Krankenhaus und desgleichen bei der Landesversorgung-Anstalten-Verwaltung in so langer Verwendung bis demselben mittels Decretes des Landes-Ausschusses vom 7. September 1867, Z. 6953, die Stelle eines Kanzlisten bei den landschaftlichen Hilfsämtern verliehen wurde, wofelbst Pirsch noch dormalen als Official bedienstet ist. (Landes-Ausschuß-Decret vom 17. September 1870, Zahl 7084.)

In Erwägung der belobten Dienstleistung des Gesuchstellers, wofür, abgesehen von allem Uebrigen, dessen dreimalige Beförderung in der verhältnißmäßig kurzen Zeit vom 7. September 1867 bis 17. September 1870 spricht, in Erwägung, daß dessen dem Lande gewidmeten Dienste seit Februar 1864 keine Unterbrechung erlitten, während jene an der Karlsruher k. k. Strafanstalt, somit an keiner Landesanstalt zugebrachte Zeit in dieser Beziehung wieder in das Gewicht fällt, in Erwägung ähnlicher in berücksichtigungswürdigen Fällen anderen landschaftlichen, in gleicher Lage befindlichen Beamten ertheilten Begünstigungen glaubte der Petitions-Ausschuß dem hohen Landtage nachstehenden Antrag zur Annahme empfehlen zu dürfen:

„Dem Johann Pirsch, Kanzlei-Official bei den „landschaftlichen Hilfsämtern, ist bei einer seinerzeitigen „Pensionierung die in landschaftlichen Diensten in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit vom „1. Februar 1864 bis 7. September 1867, d. i. von „drei Jahren, 7 Monaten, 6 Tagen, in die zu diesem „Zwecke einrechenbare Dienstzeit in Anrechnung zu „bringen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„Gesuch der Maria Bretterer, landschaftlichen Laborantenswitwe, um gnädige Verleihung eines Erziehungsbeitrages für ihre sechzehnjährige Tochter Anna Maria Bretterer.“

In Erledigung dieser Petition beantragt der Petitions-Ausschuß:

„In Uebereinstimmung mit dem Landtags-Beschlüssen vom 4. December 1872, durch welchen der „Laborantenswitwe Maria Bretterer eine einer zehnjährigen Dienstzeit ihres Mannes entsprechende Pension „gewährt worden ist, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, ihrer sechzehnjährigen Tochter Anna Maria Bretterer den entsprechenden Erziehungsbeitrag vom 1. Februar 1872 angefangen anzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„Gesuch der Julie Müller, st. st. Rechnungsraths-Waise, um die huldvolle Belassung ihrer bisher bezogenen Gnadengabe.“

In Erledigung dieser Petition beantragt der Petitions-Ausschuß:

„Dem Gesuche der Julie Müller, landschaftlichen „Rechnungsraths-Waise, um Belassung ihrer bisher bezogenen Gnadengabe wird für die Jahre 1873, 1874 „und 1875 stattgegeben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„Gefuch des Johann Sikora, Hallenwart an der landschaftlichen Turnhalle, um Einrechnung seiner Dienstjahre als provisorischer Laborant in seine Dienstzeit.“

Mit Bezug auf diese Petition beantragt der Petitions-Ausschuß:

„Dem Gesuche des Johann Sikora, Hallenwartes „an der landschaftlichen Turnlehranstalt, um Einrechnung „seiner provisorischen Dienstjahre vom 1. November „1850 bis 1. Juli 1863 bei Bemessung seines Ruhe- „genusses wird stattgegeben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wünscht noch ein Bericht-erstatter Berichte über Petitionen vorzutragen?

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses **Syz** (von der Tribüne): Ich habe im Namen des Straßen-Ausschusses über einige Petitionen im hohen Hause Bericht zu erstatten, zunächst über die Petition des Bezirks-Ausschusses Schönstein wegen Gewährung einer Subvention von 2000 fl. zum Baue einer neuen Brücke über die Paß an der Schönstein-Wöllaner Bezirksstraße II. Classe.

Der Straßen-Ausschuß beantragt:

„Diese Petition ist dem Landes-Ausschusse mit „Rücksicht auf die bereits für Bezirksstraßen II. Classe „im Landesfonds-Präliminare zur Verfügung gestellten „Summe für Subventionen, zur Erledigung im eigenen „Wirkungskreise zuzumitteln.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. Dr. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Da der Bezirk Schönstein gegenwärtig ohne Vertreter in diesem hohen Hause ist, erlaube ich mir, einige Worte diesem Antrage beizufügen.

Der Bezirk Schönstein ist sehr gebirgig und hat ein sehr ausgedehntes Straßennetz; er hat wirklich schon sehr viel für Straßen geleistet, und die Bezirksstraßen in diesem Bezirke gehören zu den besten im ganzen Lande. Es wurden dort viel Straßen-Regulirungen vorgenommen, Hügel abgegraben und fast alle Brücken neu gebaut, wodurch sich der Bezirk in große Unkosten versetzt hat. Es tritt nun an ihn die Anforderung heran, die Brücke über den Paßfluß bei Schönstein, welche in baufälligem Zustande ist, neu bauen zu müssen. Er ist mit Bezug auf die sehr hohe Bezirksumlage nicht im Stande, diese Brücke auf eigene Kosten zu bauen und hat das hohe Haus gebeten, es möge aus den Beträgen, welche zu Subventionen für Bezirksstraßen II. Classe in das Präliminare eingelegt

sind, die zum Baue erforderliche Summe angewiesen werden

Mir scheint nur, daß die Textirung, welche der Straßen-Ausschuß in seinem Antrage zur Erledigung dieses Ansuchens vorgenommen hat, zu kalt gehalten ist, so daß daraus fast folgen würde, daß der Bezirk Schönstein zum Baue der Brücke nichts bekomme.

Ich würde daher zur Erledigung dieser Petition folgenden Antrag stellen:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Betrag „von 2000 fl. für den Bau der Brücke über den Paß- „fluß dem Bezirks-Ausschusse Schönstein zu erfolgen.“

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Bošnjak unterstützen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses **Syz**: Ich muß wohl dem Antrage Bošnjak gegenüber dem des Straßen-Ausschusses aufrecht erhalten.

Bisher war im hohen Landtage die Gepflogenheit, daß man die Erledigung von derlei Gesuchen der Executive überlassen hat. Die Executive allein ist in der Lage, die vorliegenden Verhältnisse genau und eingehend zu prüfen und den Verhältnissen entsprechend Entschlüsse zu fassen, die entsprechende Subvention zu geben oder zu verweigern.

Der Straßen-Ausschuß war nicht in der Lage, die Verhältnisse eingehend prüfen zu können, und nachdem 15.000 fl. für die Subventionirung von Bezirksstraßen II. Classe bereits in das Präliminare eingestellt sind, finden auch diese 2000 fl. für den Fall, als der Landes-Ausschuß die Verhältnisse darnach vorfindet, innerhalb dieser 15.000 fl. ihre Bedeckung.

Ich bitte daher, den Antrag des Straßen-Ausschusses annehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Bošnjak annehmen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Derselbe ist abgelehnt.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Straßen-Ausschusses annehmen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses **Syz**: Dem Straßen-Ausschusse wurden zur Erledigung übergeben die Petitionen der Bezirksvertretungen Murek, Friedberg, Windisch-Feistritz und Mahrenberg, wegen Uebernahme der dermaligen Bezirksstraßen

I. Classe auf den Landesfond. — Nachdem, wie erwähnt, deßfalls bereits ein Beschluß Seitens des h. Hauses gefaßt wurde, beantragt der Straßen-Ausschuß:

„Diese Petitionen sind auf den vom h. Landtage in seiner Sitzung vom 7. Jänner l. J. gefaßten „Beschluß, wodurch die Bildung von Landesstraßen „abgelehnt worden ist, zu verweisen.“

Landeshauptmann: Diese Petition ist kein Gegenstand einer Beschlußfassung, denn es ist selbstverständlich, daß alle Petitionen, die dahin gerichtet sind, Bezirksstraßen I. Classe auf den Landesfond zu übernehmen erledigt sind.

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses **Syz:** Dem Straßen-Ausschuß wurde ferner zugewiesen die Petition der Gemeinden Kulm, Jakobsberg, St. Georgen, Mülln, worin dieselben ansuchen, daß die Straßenstrecke Neumarkt bis Hoerbach an die Landesgrenze gegen Hüttenberg unter die Bezirksstraßen I. Classe aufgenommen werde.

Der Straßen-Ausschuß beantragt:

„Das h. Haus wolle beschließen, diese Petition „dem Landes-Ausschuß zur Erwägung und nach Umständen zur Berichterstattung in der nächsten Landtags-Session zuzumitteln.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Bezirks-Ausschuß Weiz hat das Ansuchen gestellt, es möge die Aufnahme und Tracirung eines Straßenzuges durch die sogenannte Weiz-Klamm zur Verbindung der Märkte Weiz und Passail auf Landeskosten bewilligt werden, damit auf Grundlage des so verfaßten Planes und Kostenüberschlages die Frage der Subventionirung der Straße aus Landesmitteln in Erwägung gezogen werden könne.

Der Straßen-Ausschuß beantragt, diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erwägung im eigenen Wirkungskreise abzutreten.

Abgeordneter **Heilsberg** (St. und M. Frohnleiten): Ich will dem vorliegenden Antrage nicht entgegentreten, sondern möchte bei dieser Gelegenheit nur hervorheben, wie dringend die Erfüllung dieses Ansuchens ist, nachdem die bezügliche Gegend Communicationsverhältnisse aufzuweisen hat, die als höchst ungünstig bezeichnet werden müssen. Die Bewohner jenes Bezirkes sind selbst bei außerordentlich guten Ernteergebnissen nicht im Stande, ihr Getreide auf den Markt zu bringen, da die Transportkosten zu dem auf dem Markte zu erreichenden Preise in einem auffallenden Mißverhältnisse stehen. Das Begehren der Petenten wurde bereits durch viele Jahre erneuert ohne bisher zu einer raschen und befriedigenden Lösung zu führen, und zwar

namentlich deßhalb, weil zwei verschiedene Meinungen über die Ausführung des projectirten Straßenzuges bestanden haben. Dermalen einigte man sich in richtiger Erkenntniß der Sachlage auf ein einziges Project, welches auch bereits vorgelegt wurde.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß der Antrag des Straßen-Ausschusses dahin erweitert werde, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur eingehenden und berücksichtigenden Würdigung abgetreten werde.

(Die Debatte wird geschlossen, und dieser Antrag hinreichend unterstützt.)

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses **Syz:** Diesem Antrage könnte ich wohl nicht zustimmen; denn die eingehende Würdigung eines Gegenstandes, schließt von vorneherein die Berücksichtigung desselben aus.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg** (St. M. Frohnleiten): Ich modifizire meinen Antrag dahin, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Behandlung und zur berücksichtigenden Würdigung abgetreten werde.

Landeshauptmann: Ich kann an den schriftlich mir übergebenen Antrag jetzt keine Modificationen mehr zulassen, da die Debatte bereits geschlossen und der ursprüngliche Antrag unterstützt wurde.

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses **Syz:** Nach meiner Ueberzeugung ist der Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg gar nicht nothwendig, denn in dem Antrage, welchen der Straßen-Ausschuß zur Annahme empfiehlt, ist ja schon enthalten, daß der Landes-Ausschuß die Frage in welcher Richtung, nach welcher Trace die betreffende Straße geführt werden soll, einer eingehenden Prüfung unterziehen möge. Der Landes-Ausschuß muß schon aus dem Grunde der Frage eine eingehende Würdigung zu Theil werden lassen, weil es sich für den Fall, wenn die von den Petenten gewünschte Trace zur Ausführung gelangen sollte, um eine Ausgabe von circa 80.000 fl. handelt. Ueberdies ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, von den Ortschaften Passail und Hladniz in der Richtung zum Bahnhofe Frohnleiten eine Straße mit wenigen Kosten herzustellen.

Alle diese Verhältnisse wird der Landes-Ausschuß auf das sorgfältigste zu erwägen haben, um in der nächsten Landtags-Session, wenn der Antrag des Straßen-Ausschusses über diesen Gegenstand zum Beschlusse erhoben wird, auf Grundlage der angestellten Studien und gewonnenen Resultate seinen Bericht und Antrag stellen zu können.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St. und M. Frohnleiten): Zur thatsächlichen Berichtigung möchte ich mir erlauben zu bemerken, daß es im gegenwärtigen Augen-

blicke nicht zulässig ist, daß noch von einem Projecte gesprochen werde.

Von Passail nach Frohnleiten besteht dermalen eine Straße

Landeshauptmann (unterbrechend): Das scheint mir über eine tatsächliche Berichtigung hinaus zu gehen.

Abg. Dr. Heilsberg (fortfahrend): Ich bitte, ich will thatsächlich nur das eine Moment corrigiren, und werde sofort schließen. Diese Straße ist den größten Theil des Jahres hindurch ganz unpracticabel, und deswegen empfiehlt sich mein Antrag auf eingehende Würdigung und Prüfung des Petittums von Seite des Landes-Ausschusses.

Landeshauptmann: Ich werde vorerst den Antrag Heilsberg zur Abstimmung bringen; wenn derselbe fallen sollte, jenen des Straßen-Ausschusses.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag Heilsberg abgelehnt — jener des Straßen-Ausschusses hingegen angenommen.)

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses **Schz**: Die Bezirksvertretung Schönstein petitionirt um Erhebung der Wollan-Schönsteiner Bezirksstraße II. Classe zur Bezirksstraße I. Classe.

Der Straßen-Ausschuß beantragt: Diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erwägung nach Umständen zur Berichterstattung in der nächsten Landtags-Session zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Die Gemeinde-Vorstellung in Pernegg an der Mur hat das Ansuchen gestellt, der h. Landtag wolle die von der Breitenau über Mauthstatt zur Mignitzer-Bahnhof-Station führende Zweigstraße „Mauthstatt-Mignitz“ als Bahnhof-Zufahrtsstraße erklären, und gibt an, daß die Erhaltungskosten dieser Straße für sie ganz unerschwinglich seien, indem dieselben sich für die Gemeinde auf beiläufig 200 fl. für ein Jahr belaufen.

Diese Straße war früher eine Gemeinde-Straße, ist aber gegenwärtig eine Bezirksstraße des Bezirkes Bruck und die Bezirks-Vertretung Bruck hat aus dem Grunde, weil die Gemeinde Pernegg und die Gemeinde Breitenau ihre thätige Mitwirkung an der Straße fast vollständig versagt haben, beschlossen, diese Straße in die eigene Regie weiter zu erhalten.

In Folge dieses Beschlusses hat dann die Bezirksvertretung Bruck die Gemeinden Pernegg und Breitenau zu Beitragsleistungen verhalten und zwar erstere zu einem Beitrage von 100 fl. jährlich, letztere zu einem solchen von 50 fl. Aber auch diese kleinen Beiträge erscheinen den beiden Gemeinden zu hoch und sie glauben, daß es Sache des Landes sei, diese kurze Straßenstrecke, die von der

Mauthstatt nach der Station Mignitz führt, als Bahnhof-Zufahrtsstraße im Sinne des Straßen-Gesetzes zu erklären.

Der Straßen-Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß wenn man ein solches Stück aus einem Straßenzuge herausnehmen und als Bahnhof-Zufahrtsstraße erklären wollte, und wenn man auf die wenig gegründete Einwendung der Gemeinde Pernegg in Bezug auf ihre Pflicht, diese Straße selbst zu erhalten, Rücksicht nehmen würde, man zu einer Consequenz käme, die von sehr großer finanzieller Tragweite wäre.

Es gibt in Steiermark eine sehr große Zahl von Eisenbahn-Stationen der Südbahn, Rudolfsbahn und ungariſchen Westbahn und doch haben sehr viele Gemeinden, in deren Bereiche solche Straßen gelegen sind, bisher noch nicht den Versuch gemacht, vom Landesfonde irgend eine Beitragsleistung in Anspruch zu nehmen.

Wegen der nothwendigen Consequenz, welche ein dießfälliger zustimmender Beschluß hätte, und bei dem Umstände, als jene ziffermäßig bestimmte Leistung der beiden Gemeinden doch gewiß nicht unerschwinglich ist, beantragt der Straßen-Ausschuß:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition „werde dem Landes-Ausschusse mit dem abgetreten, dieselbe im eigenen Wirkungskreise zu erledigen, nachdem der Landtag nicht in der Lage ist, auf das Ansuchen der Petition einzugehen.“

Hiebei bemerke ich, daß das so viel heißt, als die Gemeinden Pernegg und Breitenau dahin zu verweisen, daß sie sich an die Bezirks-Vertretung Bruck um eine Subventionirung oder um Erlassung ihrer Beitragsleistung zu wenden hätten. Die Petition wird also dem Landes-Ausschusse mit dem abgetreten, dieselbe im eigenen Wirkungskreise zu erledigen, nachdem der Landtag nicht in der Lage ist, auf dieselbe einzugehen.

Abg. Wannisch (St.-G. Bruck): Ich bedauere constataren zu machen, daß der Straßen-Ausschuß über diesen Gegenstand so schlecht unterrichtet ist. Die vom Herrn Berichterstatter angeführten Subventionen beziehen sich nicht auf diese kleine Straßenstrecke, von Mauthstatt nach Mignitz, sondern auf den Theil der Bezirksstraße von Bruck beziehungsweise Pernegg durch Breitenau bis auf das Straßegg. Nur diese Strecke ist Bezirksstraße; die Strecke Mauthstatt-Mignitz ist eine Gemeindestraße, und die Subventionen beziehen sich daher nicht auf diese Strecke. Der Bezirks-Ausschuß hat die Erhaltung der Bezirksstraße Breitenau in die eigene Regie wegen der besseren und ordentlichen Herstellung übernommen und die betreffen den Gemeinden zu Subventionen deswegen herangezogen, weil sie dieselbe doch auch als Gemeindestraße benützen. Die Streck-

Mauthstatt-Mignitz ist in Wahrheit eine so befahrene Straße, daß sie ganz geeignet und vielleicht auch berechtigt wäre, als Bahnhof-Zufahrtsstraße erklärt zu werden denn sie ist die einzige Zufahrtsstraße, die den ganzen Verkehr von Breitenau aus zum Bahnhofe Mignitz vermittelt.

Ich erlaube mir daher an den Herrn Berichterstatter das Ersuchen zu stellen, dem hohen Hause eine Beilage, die dem Gesuche beigegeben oder die vielleicht dem Straßen-Ausschusse auf anderem Wege zur Kenntniß gelangt sein dürfte, vorzulesen, da dieselbe durch Mittheilung des ganzen Güterverkehrs auf dieser kurzen Strecke geeignet erscheint, die Richtigkeit meiner Ausführung zu unterstützen und ich behalte mir vor, hiernach das Wort zu ergreifen und einen dießbezüglichen Antrag zu stellen.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-M. Frohnleiten): Der Herr Berichterstatter hat dem Antrage des Sonder-Ausschusses dahingehend, es sei diese Petition dem Landes-Ausschusse mit dem abgetreten, sie im eigenen Wirkungskreise zu erledigen — in der Weise interpretirt, daß die Gemeinde angewiesen werden dürfte, sich eine Subvention oder den Erlaß ihrer Beitragsleistung von der Bezirksvertretung zu erwirken. Ich meinerseits könnte für den Antrag des Straßen-Ausschusses jedoch nur dann stimmen, wenn die Interpretation dahin ginge, daß der Landes-Ausschuß angewiesen werde, im Sinne des Straßengesetzes § 2 die Entscheidung zu treffen, ob dieser Strecke der Charakter einer Bahnhof-Zufahrtsstraße zukomme; denn nur diese Interpretation scheint mir die einzig richtige zu sein.

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses **Syz**: Ich kann dem geehrten Herrn Abgeordneten **Wannisch** zur Aufklärung mittheilen, daß in der Petition selbst angegeben ist, daß auf dieser Strecke ein Jahresverkehr von circa 75.550 Centnern stattfindet, ein Verkehr, der nach meinem Dafürhalten und nach allen praktischen Erfahrungen allerdings kaum bedeutend genug ist, um die Straße als Eisenbahn-Zufahrtsstraße auf Grund dieses Verkehrs-Quantums zu erklären.

Was die Bemerkung anbelangt, daß die Straße von Mauthstatt nach Mignitz eine Gemeindestraße sei, so ist dieß aus der Petition selbst nicht deutlich hervorgegangen und wenn sie eine Gemeindestraße und auf Kosten der Gemeinde erhalten worden ist, dann erscheint der Antrag des Straßen-Ausschusses nur um so gerechtfertigter, daß die Gemeinde zunächst an die Bezirksvertretung sich zu wenden habe, wenn die Erhaltungskosten dieser kleinen Straßenstrecke ihre Kräfte übersteigen.

Mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände halte ich den Antrag des Straßen-Ausschusses für den allein richtigen.

Abg. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Ich bedaure, daß der Herr Berichterstatter des Straßen-Ausschusses nicht in der Lage ist, die der Petition angeschlossene Beilage, welche einen Ausweis über die Verkehrsbewegung auf dieser kurzen Strecke von Seite des dortigen Stations-Chefs enthält, zur Vorlesung zu bringen; dieser Ausweis hätte wohl zur Genüge dargethan, wie lebhaft der Verkehr dortselbst ist.

Was die weiteren Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters betrifft, so hat derselbe nun auch zugegeben, daß diese Strecke nur ein Gemeindeweg ist, allein die Schlussfolgerung, die er daraus gezogen hat, ist nicht ganz richtig, denn die Verhältnisse werden dadurch nicht im mindesten alterirt und die Gemeinde wird weder minderunterstützungsbedürftig, noch auch verliert sie das Recht diese Straße als Bahnhof-Zufahrtsstraße erklären zu lassen, möge sie nun eine Gemeindestraße sein, oder eine Bezirksstraße II. Classe.

Da ich die Ehre habe, Obmann des Bezirks-Ausschusses Bruck zu sein, kann ich nicht umhin, meinem Bauern Ausdruck zu geben, daß sich die Gemeinde in dieser Angelegenheit nicht an den Bezirks-Ausschuß Bruck gewendet hat, und ich kann, soweit ich die Anschauungen der Mitglieder des Bezirks-Ausschusses Bruck über das Straßenwesen kenne, nur versichern, daß diese Petition vom Bezirks-Ausschusse auf das kräftigste unterstützt worden wäre und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß der Landes-Ausschuß hierüber die nothwendigen Erhebungen veranlassen möge. Dieser Gegenstand ist dem Bezirks-Ausschuß Bruck eben so wenig unbekannt, wie dem Landes-Ausschusse. An den Bezirks-Ausschuß Bruck wurde von Seite der Gemeinde Pernegg, das Begehren nicht so gestellt, es sei die Erhebung dieser Straße zur Bahnhofstraße anzustreben, sondern nur in der Richtung, sie als Bezirksstraße zu behandeln. Diese Straßenstrecke ist aber nicht als Bezirksstraße übergeben worden, sondern nur als Gemeindeweg. Darüber ist an den Landes-Ausschuß ein Recurs eingelangt, der im ablehnenden Sinne ausgefallen ist. Hätte die Gemeindevertretung sich an den Bezirks-Ausschuß mit dem Begehren gewendet, die Erhebung dieser Straße als Bahnhofstraße zu befürworten, so wäre das gewiß von dem Bezirks-Ausschusse Bruck auf das wärmste unterstützt worden, weil dieser die Ueberzeugung hat, daß, wenn man überhaupt eine Straße wegen des großen Güterverkehrs zu einem Bahnhofe als Zufahrtsstraße anerkennen will, diese Straße sich zweifellos am meisten dazu eignen würde. Es gibt eine sehr kleine Strecke in dem Straßen-Rayon des

Bezirkess Bruck, nämlich die Straße von Marcin, die bei weitem nicht jenen Güterverkehr nachweist wie die in Rede stehende Straße.

Ich finde daher das Begehren der Gemeinde Pernegg vollkommen gerechtfertigt, und erlaube mir den Antrag zu stellen, daß in dem Antrage des Sonder-Ausschusses eingeschaltet werde: „zur sogleichen Veranlassung der entsprechenden Erhebungen in diesem Gegenstande.“

Abg. Dr. Freiherr v. **Conrad** (G.-G.-B.): Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß es sich bei diesem Gegenstande um eine Entscheidung handelt, von der gewiß nicht verlangt wird, daß sie außerhalb des Rahmens des Gesetzes über das Straßenwesen geschehen soll. Ueber die Erhebung von Straßen zu Bezirksstraßen oder zu Bahnhof-Zufahrtstraßen besteht ein bestimmtes Gesetz. Das Organ zur Handhabung dieses Gesetzes ist der Landes-Ausschuß. Er ist verpflichtet, die betreffenden Vorerhebungen zu machen und dem h. Hause auf Grund derselben die geeigneten Anträge zu stellen, wenn es sich um ein Landesgesetz handelt, oder wenn dieß nicht der Fall ist, im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden. In diesem Sinne ist der Antrag des Straßen-Ausschusses gestellt, der dem h. Hause eben nichts anderes zumuthet, als die Erledigung dieses Gegenstandes auf Grund der bestehenden Gesetze zu treffen. Der Sonder-Ausschuß kann bezüglich dieser Petition dem h. Hause weder zumuthen, in dieser Sache eine zustimmende Entscheidung zu fällen, noch auch eine bestimmte Richtung vorzuzeichnen, in welcher der Landes-Ausschuß zu entscheiden hat, weil nur das Ersuchen einer Gemeinde vorliegt, worüber nicht entschieden werden kann, so lange die Erhebungen noch nicht gepflogen sind.

Ich glaube, daß gesetzlich nur der Antrag des Sonder-Ausschusses möglich ist; ziemlich gleichgiltig aber scheint es mir, daß im Antrage ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der Landes-Ausschuß sogleich die Erhebungen pflege; denn wenn dem Landes-Ausschusse ein Gegenstand zur beschleunigten Erledigung zugewiesen wird, so wird er sich dem Auftrage gewiß fügen.

Ich empfehle daher den Antrag des Sonder-Ausschusses zur Annahme.

Abg. Freiherr v. **Walterskirchen** (L.-G. Bruck): Ich muß mich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Wanniſch aussprechen, weil mir gerade im Antrage des Sonder-Ausschusses eine gewisse Richtung für die vom Landes-Ausschusse zu treffende Entscheidung mehr angedeutet erscheint, als im Antrage des Herrn Abgeordneten Wanniſch und zwar im negativen Sinne. Eine Parallele der in Frage stehenden Straßenstrecke mit anderen Bahnhof-Zufahrtstraßen dürfte wohl nicht richtig sein, weil

zu anderen Bahnhofen in der Regel viele Straßen führen, während in Murnitz die Localverhältnisse derartige sind, daß der ganze große Verkehr und alle Frachten nur diese benützen, weil sie eben die einzige ist, die zum Bahnhofe führt.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag Wanniſch zur Unterstützung; derselbe lautet:

„Die Petition der Gemeinde-Vorsteherung in Pernegg wird dem Landes-Ausschusse zur sogleichen Veranlassung der entsprechenden Erhebungen in diesem Gegenstande mit dem abgetreten, dieselbe im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterstatte des Straßen-Ausschusses **Sch:** Ich habe gegen den Inhalt dieses Antrages im Wesentlichen nichts einzuwenden. Die Erhebungen, zu denen der Landes-Ausschuß durch diesen Antrag veranlaßt wird, werden, wie schon der Herr Berichterstatter des Landes-Ausschusses hervorhob, gewiß mit aller Beschleunigung gepflogen werden.

Auf die Bemerkungen des Herrn Wanniſch muß ich erwidern, daß aus den Acten nicht deutlich hervorgeht, ob die Straße Mauthstätt-Murnitz eine Gemeinde- oder Bezirksstraße ist, und wer zu den Erhaltungskosten zu contribuiren hat; daher glaubte der Straßen-Ausschuß, daß es am zweckmäßigsten wäre, die Gemeinde an die Bezirksvertretung zu weisen. Sache dieser wird es sein, für den Fall als der Verkehr auf dieser Straße wirklich so bedeutend wäre, diese als Bezirksstraße II. Classe zu erklären und auf Grund des bestehenden Gesetzes Subventionen zu gewähren.

Ich wiederhole, daß ich gegen den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Wanniſch nichts einzuwenden habe, weil die Folge davon nur die wäre, eine genaue Klärung der Sachlage herbeizuführen.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und zwar vorerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Wanniſch, und wenn derselbe fallen sollte, über den Antrag des Straßen-Ausschusses.

Der Antrag des Herrn Abg. Wanniſch lautet:

„Die Petition der Gemeinde-Vorsteherung in Pernegg wird dem Landes-Ausschusse zur sogleichen Veranlassung der entsprechenden Erhebungen in diesem Gegenstande mit dem abgetreten, dieselben im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Hiermit entfällt natürlich der weitere Zusatz des Straßen-Ausschusses, welcher lautet: „nach dem

der Landtag nicht in der Lage ist, auf das Ansuchen der Petenten einzugehen."

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses **H3**: Ich habe die Ehre, über die Petition der Gemeindebürger von Graz-Straßgang um Restauration der im schlechten Zustande befindlichen Stainzer Bezirksstraße zu referiren.

Ich muß zur näheren Beleuchtung des Gegenstandes mit Zustimmung des Herrn Landeshauptmannes mir erlauben, die Petition selbst vorzulegen. (Liest:)

„Die unterfertigten Gemeindebürger von Graz-Straßgang richten an den h. Landtag das ehrfurchtsvolle Ansuchen, es möge die von Graz über Straßgang nach Stainz führende Bezirksstraße einer gründlichen Restauration unterzogen und in Zukunft besser gehalten werden, als dies bisher der Fall war.

Die genannte Straße ist eine der am meisten benutzten im ganzen Bezirke, und wird namentlich viel von schweren Last-Fuhrwerken befahren. Sie ist ferner die einzige Verbindung der auf dem Feldhof errichteten Landesirrenanstalt mit der Landeshauptstadt.

Trotzdem auf der kurzen Strecke von 1½ Stunden 2 Mauthen an dieser Straße errichtet sind, die ein bedeutendes Erträgniß abwerfen, ist diese von Graz bis Premstätten führende Strecke der Bezirksstraße so schlecht unterhalten, daß ein einziger Regentag genügt, um dieselbe in einen Sumpf zu verwandeln und für die Fußgänger kaum mehr passirbar zu machen. An einzelnen Stellen sind die Böschungen der Straße eingerissen, an anderen haben schwere Lastwagen tiefe Furchen in den Straßenkörper gemacht. Die Beschotterung der Straße ist theils ungenügend, theils mit weichem Kalkstein, der nach wenigen Tagen schon gebröckelt ist, ausgeführt, die Abräumung des Straßenkoths wird mangelhaft besorgt, da zu wenig Personal für die Wartung der Straße aufgestellt ist.

Die unterfertigten Bewohner von Graz-Straßgang richten deßhalb an den h. Landtag die ehrfurchtsvolle Bitte, es möge der, wichtigen Verkehrsinteressen dienenden Stainzer Bezirksstraße wenigstens auf der Strecke von Graz bis Premstätten eine gründliche Restauration zu Theil werden, so daß sie bei jeder Witterung auch für Fußgänger benutzbar sein wird."

Der Straßen-Ausschuß kann nicht umhin die Beschwerden der Bewohner von Straßgang als eben so begründet anzuerkennen, wie jene, die im Allgemeinen über den Zustand der Straßen laut werden. Es liegt in diesem Falle nicht an gutem oder schlechtem Willen des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz, daß die Straße nicht im gehörigen Zustande erhalten wird, da nach dem vorliegenden Präliminare des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz

jährlich 24.000 fl. zur Unterhaltung von Straßen verwendet werden; davon entfallen 16.000 fl. für die Bezirksstraßen erster Classe. Die Erhebungen, die ich als Berichterstatter zu pflegen mich genöthigt fand, haben ergeben, daß der Bezirks-Ausschuß geradezu in Bezug auf diese Straßenstrecke mehr geleistet hat, als ihm vom Landesbauamte vorgeschrieben worden ist. Bekanntlich wird vom Landes-Bauamt für die Bezirksstraßen erster Classe das Quantum des Schotterers vorgeschrieben, welches alljährlich auf die Straßen geführt werden muß. Es liegt mir nun der Nachweis vor, daß das Landes-Bauamt für diese Straßenstrecke im Jahre 1873 850 Prismen Schotter vorgeschrieben hat; der Bezirks-Ausschuß hat aber in der Ueberzeugung, daß dieses Quantum nicht ausreiche, um die Straße in gutem Zustande zu erhalten, aus eigenem Antriebe und ohne hiefür eine Subvention in Anspruch zu nehmen, noch weitere 130 Prismen Schotter auf diese Straßenstrecke geführt. Trotzdem ist der Zustand derselben ein schlechter und zwar aus dem Grunde, weil die Organe, die dem Bezirks-Ausschuße in Ansehung des Straßenwesens helfend zur Seite stehen sollen, ihre Schuldigkeit nicht im vollem Maße thun. Es ist vorgekommen, daß die Anordnungen des Bezirks-Ausschusses über das Roth abziehen, über das Einbetten des Schotterers, über das Reinhalten der Straßengräben von den Organen der Gemeinde mißachtet wurden. Daher kann es auch nicht Wunder nehmen, daß gerade auf dieser Strecke die Straßengräben, wenn sie etwa heute frisch ausgehoben werden, schon in wenigen Tagen von den anrainenden Grundbesitzern wieder zugeackert werden, wodurch es geschieht, daß das Wasser wegen des mangelhaften Abflusses stehen bleibt und die Straße in einen Sumpf verwandelt. Das ist die Folge jenes unverantwortlichen Gebahrens.

Der Straßen-Ausschuß konnte daher über diese Petition zu keinem anderen Beschlusse kommen, als den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die Gewährung von Subventionen für Bezirksstraßen nur von der pünktlichen Erfüllung derjenigen Bedingungen abhängig zu machen, welche der h. Landtag im vorigen Jahre beschloffen hat, und welche die Beseitigung der soeben gerügten Uebelstände im Auge haben.

Der Straßen-Ausschuß fand daher kein anderes Mittel den Petenten irgend wie gerecht zu werden, als den Landes-Ausschuß zu ersuchen, jene Bedingungen auf das strengste zu handhaben und erlaubt sich demnach den Antrag zu stellen:

Das h. Haus wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Bewilligung von Subventionen für Bezirksstraßen erster Classe von der strikten Erfüllung der an dieselbe ge-

„knüpften Bedingungen (Landtagsbeschluss vom 22. November 1872) abhängig zu machen.“

Abg. Lohninger (G.-G.-B.): Ich halte den Antrag des Straßen-Ausschusses nicht für gerechtfertigt, denn das hieße Jemanden strafen, der seine Schuldigkeit vollauf gethan hat, und sogar mehr leistet, als von ihm gefordert wird. Die Ursache des schlechten Zustandes der Straße besteht ja nur darin, daß die Anrainer die Maßregeln des Bezirks-Ausschusses vereiteln, indem sie die aufgeworfenen Straßengräben wieder zuackern. Mir schien es daher nicht zweckmäßig, dem Bezirke, der seine Schuldigkeit gethan hat, die Mittel zur Erhaltung der Straße nicht zu gewähren, sondern ich möchte glauben, daß man nur diejenigen zu einer Strafe verhält, die durch ihr gewissenloses Handeln, die Ursache des schlechten Zustandes der Straße sind. Es wäre gewissermaßen ein Unrecht, dem Bezirke, trotzdem er mehr leistet als von ihm füglich verlangt werden kann, jede Subvention für Straßenwesen zu entziehen, wenn er sich gegen jene nicht schützen kann, die gegen die Vorschriften handeln.

Ich wollte eben nur bemerken, daß vielleicht ein anderer Antrag zu stellen gewesen wäre, der dahin ginge, daß man jene mit der größten Strenge zu bestrafen hätte, welche die Straßengräben immer wieder zuschütten.

Abg. Dr. Freiherr v. Conrad (G.-G.-B.): Auf die Bemerkungen des Herrn Abg. Lohninger erlaube ich mir nur anzuführen, daß dem Bezirke, die Subvention nicht deswegen verweigert wird, weil die Anrainer die aufgeworfenen Straßengräben zuackern, sondern nur dann, wenn er die im bauamtlichen Leistungsausweise vorgeschriebene Leistung nicht vollstreckt, die Vorschriften über die Straßen-Conservation nicht beachtet und die Zuführung des Schottermaterials unterläßt.

Es dürfte auch vollkommen begründet sein, auf die strenge Handhabung des Straßen-Polizeigesetzes hinzuwirken, was denn auch von Seite des Landes-Ausschusses wiederholt geschehen ist, was aber in gar vielen Fällen vergeblich und ohne Erfolg war. Es handelt sich nicht bloß darum, daß die vorgeschriebene Leistung überhaupt geschehen, sondern auch darum, daß sie zur rechten Zeit geschehe. Ich wäre in der Lage auf den Tisch des Hauses einen ganzen Fascikel von Acten, die über diesen Gegenstand in einem Jahre aufgelaufen sind, niederzulegen, worin gerade die Thatsache eine große Rolle spielt, daß das Material zur un rechten Zeit auf die Straße geführt und deswegen verschwendet wird.

Das sind die Ursachen, die den schlechten Zustand der Straßen herbeiführen und die in dem Mangel der entsprechenden technischen Leistung gelegen sind.

Ich erwähne dieß lediglich darum, um den Besorgnissen des Herrn Abg. Lohninger zu begegnen, als würde einem Bezirke die Subvention wegen Nichtbeseitigung solcher Gebrechen vorenthalten werden, deren Beseitigung außerhalb seines Wirkungskreises gelegen sind.

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses Szj: Auf die Ausführungen des Herrn Abg. Lohninger möchte ich nur erwidern, daß gerade dadurch, daß der Antrag des Straßen-Ausschusses zum Beschlusse erhoben wird, die Bezirks-Vertretungen sich veranlaßt sehen werden, gegenüber den ihnen unterstehenden Organen mit größerer Strenge vorzugehen, als bisher von dieser Seite beliebt worden ist. Denn die zu leichte Behandlung der Straßen-Angelegenheiten von Seite der Bezirks-Ausschüsse ist eben mit die Ursache, daß die Straßen im Allgemeinen sich in einem so schlechten Zustande befinden. Wenn daher vom Landes-Ausschusse auf die Bezirksvertretungen, beziehungsweise Bezirks-Ausschüsse in dieser Beziehung die gehörige Pression und wenn von den Bezirken wieder auf die unterstehenden Organe, nämlich auf die Gemeinden in dieser Beziehung der nöthige Druck ausgeübt wird, daß die Straßenarbeiten auch rechtzeitig verrichtet und das Material zur rechten Zeit beigebracht wird, nur dann wird sich eine Besserung des Straßenwesens erwarten lassen. Und weil diese Intention dem Antrage des Straßen-Ausschusses zu Grunde liegt, darum halte ich ihn für vollkommen zweckmäßig.

Landeshauptmann: Ich schreite nun über den Antrag des Straßen-Ausschusses zur Abstimmung.

Derselbe lautet:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt die Bewilligung von Subventionen für Bezirksstraßen erster Classe von der strikten Erfüllung der an dieselbe geknüpften Bedingungen (Landtagsbeschluss vom 22. November 1872) abhängig zu machen.“

(Dieser Antrag wird mit 29 Stimmen angenommen.)

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter Remschmidt, im Namen des Sonder-Ausschusses die ihm zum Referate zugewiesenen Petitionen zum Vortrag zu bringen.

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses Remschmidt (von der Tribune): Ich habe die Ehre den Bericht zu erstatten über die Petition der Gemeinde Vorstehung Weitendorf, um Bewilligung einer jährlichen Subvention behufs Beschaffung eines zweckentsprechenden Beschotterungsmaterials für die von Wildon nach Weiz und Köslach führende Straße zweiter Classe.

Bei dieser Angelegenheit kommt der höchst sonderbare Fall vor, daß eine Gemeinde um eine Subvention zur Beschaffung des entsprechenden Schottermaterials deswegen bittet, weil in Folge der auf dieser Straße verführten Schottermenge diese Straße so abgenützt wird, daß die Gemeinde gar nicht in der Lage ist, das zur Instandhaltung derselben nöthige Schottermaterial aufzubringen.

Dieser sonderbare Fall ist aber auch vollkommen begründet. In dieser Gemeinde befindet sich nämlich ein seit kurzer Zeit eröffneter Steinbruch von berühmtem Basaltschotter, welcher in neuester Zeit sehr intensiv einerseits von der Staatsverwaltung und andererseits von der Südbahngesellschaft in Anspruch genommen wird.

Die Gemeinde selbst aber hat an diesem Steinbruche keinen Antheil, sieht sich vielmehr bemüßigt, von einem andern Ort den Schotter zur Herstellung und Instandhaltung dieser genannten Straße zu beziehen, welcher Schotter aber bei weitem nicht die Qualität des berühmten Basaltschotters erreicht. Durch die bedeutende Verfrachtung dieses Basaltschotters auf dieser Straße wird dieselbe so abgenützt, daß die Gemeinde nicht in der Lage ist, so viel Schottermaterialie zuzuführen, als erforderlich wäre, die Straße in gutem Zustande zu erhalten. Die Gemeinde weist nach, daß auf dieser Straße jährlich 1550 Kubik-Klafter Steine verführt werden, was einem Gewichtsquantum von 334.800 Centnern gleichkommt. Die Bitte der Gemeinde geht nun dahin, der h. Landtag wolle ihr eine Subvention zu dem Zwecke gewähren, damit sie das entsprechende Schottermaterialie zur Herstellung dieser Straße sich verschaffen könne.

Der Sonder-Ausschuß, dem diese Petition zur Berichterstattung überwiesen wurde, findet die angegebenen Gründe vollkommen richtig, da es sich aber hier nicht um eine Gemeinde, sondern um eine Bezirksstraße II. Classe handelt, so wäre es Sache der Gemeinde-Vorstellung sich zuerst an die Bezirksvertretung zu wenden und dahin zu streben, daß von dem k. k. Merar und der Südbahngesellschaft, welche dort die größten Steinbrüche besitzen, und denen an der guten Instandhaltung der Straße am meisten gelegen sein muß, das nöthige Schottermaterialie der Gemeinde, rücksichtlich dem Bezirke unentgeltlich oder unter billigen Bedingungen überlassen werde.

Der Sonder-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der h. Landtag wolle diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung und Erledigung im „eigenen Wirkungskreise übergeben.“

Abg. Freiherr v. **Washington**: (G.-G.-B.) Ich muß in dieser Angelegenheit das Wort ergreifen und das Begehren der petitionirenden Gemeinde unterstützen. Das

was die Gemeinde in ihrer Petition sagt, beruht auf voller Wahrheit. Nachdem ich die Ehre habe Obmann der Bezirksvertretung Wildon zu sein, so muß ich zur Steuer der Gerechtigkeit constatiren, daß die Gemeinde Weitendorf eine der willigsten ist, wenn es sich um die Anschotterung ihrer Straßen handelt; factisch aber ist, daß die Gemeinde oft Jahre lang gar nicht in der Lage ist, ihre Straßen anschottern zu können, nachdem sie ihr Schottermaterialie aus der Rainach beziehen, welches nichts anderes als ein feiner Gartenschotter ist und absolut nicht geeignet erscheint, die Straße, die Jahr aus, Jahr ein mit so massenhaften und schweren Fuhrwerken befahren wird, in gutem Zustande zu erhalten. Nun bitte ich das h. Haus wohl zu erwägen, daß noch vor etwa drei Jahren bei Weitendorf nur ein einziger Steinbruch und zwar nur mäßig ausgebeutet wurde; heute aber werden deren fünf — und wie — ausgebeutet: die privilegierte Südbahngesellschaft, welche Jahr aus Jahr ein Basaltsteine aus dem Weitendorfer Basaltbruche nach Wildon verführt, die riesigen Mauer-Bauten, die Jahr für Jahr eine eminent große Anzahl von Steinen benöthigen, die auf dieser Straße verfrachtet werden, das k. k. Merar, welches aus einem eigenen Basaltbruche Steine auf die Triestiner Hauptstraße verführt, endlich gibt es noch drei Privatunternehmer, die ihre Basaltbrüche in der intensivsten Weise ausbeuten. Wie kann nun unter den angegebenen Verhältnissen die Bezirksstraße gut erhalten werden. Das ist absolut unmöglich!

Ich kann daher diese Petition nur auf das wärmste unterstützen und sie dem Wohlwollen des h. Hauses empfehlen.

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses **Remschmidt**: Nachdem Niemand gegen den Antrag des Straßen-Ausschusses eine Einwendung erhoben und der unmittelbare Herr Vorredner denselben kräftigst unterstützt hat, so kann ich auf jede weitere Ausführung verzichten.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Straßen-Ausschusses unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses **Remschmidt**:

Die Gemeinde-Vorstellung von Tobis hat in Folge eines dortigen Gemeinde-Sitzungs Beschlusses dem h. Landtage eine Petition überreicht, worin selbe bittet, der h. Landtag wolle die vom Bahnhof Preding-Wiefelsdorf nach den Deutsch-Landsberg Wildauer Bezirksstraße I. Classe führenden Bezirksstraße II. Classe in einer Ausdehnung von 427 Klafter in die Kategorie einer Bezirksstraße I. Classe erheben, und begründet ihre Bitte damit, daß sie weder in ihrem Territorium noch in der angrenzenden Gemeinde Preding das genügende Schottermaterial besitze, daß die Gemeinde bislang ihren Verpflichtungen bezüglich der Straßenbeschotterung nachgekommen und das

Material entweder dem Kainacher oder dem anderen, entfernteren Steinbrüche St. Nicolai zu entnehmen gezwungen war. Nachdem die Frequenz der in Frage stehenden Straßenstrecke seit der Eröffnung der Lieboch-Wieser Bahn zugenommen und diese Straße von Fuhrwerken schwerer Art befahren wurde, scheint es geboten, daß diese Straßenstrecke nachhaltiger in Stand gehalten werde, was Erhaltungskosten in Anspruch nimmt, welche die Kräfte der Gemeinde weit übersteigen. In der Gemeinde Tobis befinden sich nur wenige Grundbesitzer, welche Pferde besitzen, die meisten Gemeinde-Inassen besitzen nur Ochsen und Kühe. Die Beschotterung der Straße mit Kainacher oder St. Nicolaier Schotter verursacht daher enorme Kosten, die noch dadurch empfindlicher werden, daß die Gemeinde wegen der großen Entfernung der Steinbrüche im Tage höchstens einmal hin- und herfahren kann.

Hiebei glaubt die Gemeinde-Vorstellung nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß der Kainacher Schotter, zu dessen Verfrachtung die Gemeinde Tobis im letzten Jahre verpflichtet war, für die in Frage stehende Straßenstrecke absolut unbrauchbar ist. Der Kainacher Schotter ist nichts anderes, als feiner Gartenschotter, während dieser Straße, die mit dem schwersten Fuhrwerke befahren wird, nur mit Schlägelschotter ausgeholzen werden kann, welcher aber der Gemeinde nicht zur Verfügung steht und dessen Beschaffung zu kostspielig ist.

Der Sonder-Ausschuß findet es begründet, daß seit der Eröffnung der Lieboch-Wieser Bahn, besagte Straßenstrecke von sehr vielem und schwerem Fuhrwerk befahren wird, daher es der Gemeinde schwer fallen, und ihre Kräfte übersteigen dürfte, selbe herzustellen wie es der Bedarf erheischt, andererseits, hält es derselbe nicht für passend, eine so kurze Straße für eine Bezirksstraße I. Classe zu erklären.

Der Sonder-Ausschuß stellt nun den Antrag:

„Das h. Haus wolle beschließen, diese Petition sei dem Landes-Ausschusse zur Würdigung zu übergeben, wobei derselbe in Erwägung ziehen wolle, ob hier nicht das Gesetz vom 16. October 1869 wegen Herstellung von Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen in Anwendung zu kommen habe.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wünscht noch einer dem Herrn Berichterstatter Petitionen vorzutragen, die sich für eine öffentliche Sitzung eignen?

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses Dr. Freiherr v. Conrad (von der Tribune): Es handelt sich noch um die Petition des Bezirks-Ausschusses

Deutsch-Landsberg, um Einreihung der Schwamberger Bahnhof-Zufahrtsstraße in die Kategorie der Straßen I. Classe.

Dieser Bezirk ist einer denjenigen, welcher durch Umlagen am stärksten bedrückt wird, weil er an der Theilung der Alpenbevölkerung und jener des flachen Landes leidet, obwohl erstere im schwächeren Maße herangezogen wird als letztere.

Der Sonder-Ausschuß beantragt, diese Petition dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und Würdigung zuzuweisen.

Das Wort „eingehend“ wird durch die drückende Finanzlage des Bezirkes hinlänglich motivirt.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich mache die Herren aufmerksam, daß ich nach der öffentlichen Sitzung eine vertrauliche Sitzung abzuhalten genöthigt bin.

Der Wohlthätigkeits-Ausschuß versammelt sich unmittelbar nach der Sitzung im Locale des Finanz-Ausschusses.

Der Finanz-Ausschuß hält heute Nachmittags 5 Uhr eine Sitzung im Locale Nr. I.

Vom Abgeordneten Bärnfeind wurden mir zwei Interpellationen übergeben.

Die erste derselben geht an den Landes-Ausschuß, und betrifft die Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 6. December 1872 wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges;

die zweite Interpellation an den Regierungs-Vertreter, in Betreff eines Vorganges beim Schulfeste der landschaftlichen Ober-Realschule, gerichtet.

Ich werde dem Herrn Abgeordneten Bärnfeind in der nächsten Sitzung das Wort zur Stellung seiner beiden Interpellationen ertheilen.

Abgeordneter Freiherr v. Hammer-Purgstall meldet mir eine Interpellation an den Herrn Regierungs-Vertreter an, betreffend die Vorgänge, welche in den Sectionen Feldbach-Gnas bei Sicherstellung der Verzehrungssteuersummen für das Jahr 1874 stattgefunden haben.

Ich werde dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall ebenfalls das Wort zur Stellung seiner Interpellation in der nächsten Sitzung ertheilen.

Ferner wurde mir noch eine Petition von Herrn Abgeordneten Bärnfeind übergeben, worin die Orts-

gemeinden Fischnigg, Murdorf, Feistritz und Klamm um Abänderung der Gesetzesvorlage wegen Organisation des Sanitätsdienstes für die Landgemeinden bitten.

Ich werde diese Petition an den Finanz-Ausschuß zuweisen. (Zustimmung.)

Während der Sitzung wurden noch aufgelegt:

Die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1874, Capitel V, „Bildungszwecke“, und über die hierauf bezugnehmenden Petitionen. (Beilage Nr. 100.)

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Montag den 12. d. M. 10 Uhr Vormittags, und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses über den Gesetzesentwurf, betreffend die Anlegung neuer Grundbücher in Steiermark und deren neue Einrichtung. (Beilage Nr. 86.)

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse mit Bericht, Beilage Nr. 14, vorgelegten Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung. (Beilage Nr. 97).

Ich glaube, daß mit diesen Gegenständen die Sitzung vollkommen ausgefüllt sein wird.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.)

